

Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 20.12.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2021
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
4. Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020
5. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)
7. Kinder- und Jugendförderung
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg
8. Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg
9. Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025
10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH
12. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG
13. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
14. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

15. Bericht der Verwaltung
16. Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Frauenhaus und Frauenberatungsstelle"
17. Gemeinsame Anfrage der Fraktionen CDU und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Sachstand Bürgerportal"

Nichtöffentlicher Teil

18. Kündigung des Vertrages über das AVV School&Fun-Ticket
19. Jugendhilfeplanung – Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath
hier: Eingruppige befristete Interims-Containerlösung bis zur Fertigstellung des zweigruppigen Erweiterungsbaus
- 19.1. Jugendhilfeplanung – Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath – Eingruppige Container-Interimslösung
hier: Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für eine Gruppe und Übernahme der Mehrkosten für Strom
20. Vereinbarung über die Einrichtung eines Integrationshelferpools an der Peter-Jordan-Schule Hückelhoven zwischen der Stadt Hückelhoven und der Stadt Erkelenz sowie dem Kreis Heinsberg
21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorwiegend als Tauschland in den Gemarkungen Randerath und Lindern für naturschutzfachliche Zwecke
22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Wurm in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke
23. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke
24. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Wurm in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
25. Bericht der Verwaltung
26. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 20.12.2022

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Jahresabschlusses des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021

Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 4: Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Kinder- und Jugendförderung

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 10: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 11: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 12: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Anpassung der Satzung der NEW AG

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 13: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 14: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der
Stadtentfalter Jüchen GmbH**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss:

einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0231/2022/1

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021

Beratungsfolge:	
12.12.2022	Rechnungsprüfungsausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 18.11.2022 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 22.11.2022 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach [§ 53 Abs. 1 KrO](#) i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 30.11.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 21.11.2022 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2021 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu prüfen.

Der Beschlussvorschlag erfolgt vorbehaltlich der noch anstehenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021 mit der Bilanzsumme von 447.816.048 € fest.

- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0248/2022

Verwendung des Jahresüberschusses 2021

Beratungsfolge:	
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 650.000 €
----------------------------------	--------------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2021 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 650.378,23 € aus. In der Haushaltsplanung 2021 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 4.524.050,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 5.174.428,23 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2021	74.232.235,85 €
davon: Allgemeine Rücklage	43.591.221,84 €
davon: Ausgleichsrücklage	29.990.635,78 €
davon: Jahresüberschuss	650.378,23 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i. H. v. 447.816.048,43 €	13.434.481,45 €
Jahresüberschuss 2021	650.378,23 €
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	650.378,23 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022	30.641.014,01 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2022	43.591.221,84 €
Eigenkapital zum 01.01.2022	74.232.235,85 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 650.378,23 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0249/2022

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Beratungsfolge:	
20.12.2022	Kreistag
19.01.2023	Finanzausschuss
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen der Sitzung zugeleitet.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2023 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 04.11.2022 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2023 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2023 beigefügt.

Die sich aufgrund der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zwischenzeitlich veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 ergebenden Eckdatenabweichungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erklärt mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 22.11.2022 die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2023 unter der Voraussetzung, dass der Umlagebedarf im Vergleich zum Vorjahr nicht über 7,8 Mio. € steigt und eventuell sich noch ergebende Verbesserungen aus der Festsetzung der Landschaftsumlage zudem zur Hälfte zur Senkung des Umlagebedarfs verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

**kreis heinsberg**
bodenständig. weitsichtig.Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

An die
Bürgermeister/in
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg

Der LandratAmt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10Herr Kreiskämmerer Goertz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: 0 24 52 - 13 50 00
Fax: 0 24 52 - 13 88 50 00
E-Mail: daniel.goertz@kreis-heinsberg.deSprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

04.11.2022

Kreishaushalt 2023**Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage**

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld, sehr geehrte Herren,

gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2023 in den Kreistag ist für den 20.12.2022 vorgesehen. Mit diesem Schreiben und dem beiliegenden Eckdatenpapier, das die wesentlichen derzeit bekannten Daten zum Haushaltsentwurf 2023 enthält, leite ich das Verfahren zur Benehmensherstellung ein.

Da die Angaben über die beabsichtigte Höhe der einzelnen Kreisumlagen und über die beabsichtigten Hebesätze für das Benehmensverfahren von besonderer Bedeutung sind, stelle ich diese allen weiteren Eckdaten und Erläuterungen vorne an:

- | | | |
|-----------------------------|---------------|-------------------|
| • Allgemeine Kreisumlage: | 139.478.235 € | Hebesatz: 32,205% |
| • Jugendamtsumlage: | 44.065.911 € | Hebesatz: 27,102% |
| • Umlage Kreisgymnasium: | 292.768 € | |
| • Umlage Kreismusikschule: | 1.326.012 € | |
| • Umlage Jakob-Muth-Schule: | 1.607.123 € | |

Um die Eckdaten für den Haushaltsentwurf 2023 zu ermitteln, wurden alle mir bis zur Einleitung des Benehmensverfahrens vorliegenden Informationen verwendet und die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 zugrunde gelegt.

Nachfolgend gebe ich Ihnen ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung 2023 und zum Eckdatenpapier.

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 - 13 0
Fax: 0 24 52 - 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.deKontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Jahresabschluss 2021

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 soll am 22.11.2022 in den Kreistag eingebracht werden. Nach den vorläufigen Werten der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss von 649 T€ ab. Im Vergleich zur Planung 2021 mit einem Fehlbetrag von 4.525 T€ haben sich Verbesserungen in Höhe von insgesamt 5.174 T€ für den allgemeinen Kreishaushalt ergeben.

Über einige Sachverhalte hat Herr Kreiskämmerer Goertz bereits im Rahmen des öffentlichen Teils der Finanzausschusssitzungen sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer berichtet. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten haben sich weitere Verbesserungen ergeben. So wurde im Gebührenhaushalt Rettungsdienst ein Ausgleich von gebührenrechtlichen Unterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 1.375 T€ vorgenommen. Dieser Ausgleich führt im entsprechenden Teilplan zu Erträgen, welche die Aufwendungen um 1.375 T€ übersteigen. Im Laufe des Jahres 2021 haben Bund und Länder den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Pakt ÖGD) geschlossen. Es konnte ein nicht eingeplanter Zuschuss in Höhe von 540 T€ realisiert werden. Ebenfalls nicht eingeplant war ein Zuschuss des Landes in Höhe von 364 T€ für die Fahrbahnsanierung von Kreisstraßen. Der Haushaltsansatz für die Erstattung von Personalaufwendungen für die Zeit des Mutterschutzes durch die Krankenkassen wurde um 264 T€ übertroffen. Einsparungen gab es darüber hinaus im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (150 T€), der Gebäudeunterhaltung (150 T€) und der Dienstreisen und Fortbildungen (150 T€).

Für die differenzierten Umlagen ergeben sich nach den vorläufigen Werten aus der Ergebnisrechnung 2021 folgende Resultate:

Umlage für	Festsetzung	Ist	Differenz
Jugendamt	35.691.264,39 €	35.265.071,76 €	+ 426.192,63 €
Kreisgymnasium	174.537,40 €	89.262,57 €	+ 85.274,83 €
Kreismusikschule	605.641,98 €	1.217.381,41 €	- 611.739,43 €
Jakob-Muth-Schule	1.337.511,17 €	1.172.308,91 €	+ 165.202,26 €

Negative Beträge stellen eine Nachforderung des Kreises an die Kommune dar.

Stadt/Gemeinde	Jugendamt	KGH	KMS	JMS-Schule	insgesamt
Erkelenz	0,00 €	0,00 €	-272.310,01 €	1.360,78 €	-270.949,23 €
Gangelt	49.084,93 €	3.443,73 €	-5.960,48 €	10.183,92 €	56.752,10 €
Geilenkirchen	0,00 €	1.401,72 €	-14.903,42 €	39.435,63 €	25.933,93 €
Heinsberg	0,00 €	55.443,96 €	-1.999,24 €	47.591,02 €	101.035,74 €
Hückelhoven	0,00 €	629,97 €	-136.099,88 €	2.070,39 €	-133.399,52 €
Selfkant	34.008,69 €	3.662,24 €	-573,58 €	9.510,83 €	46.608,18 €
Übach-Palenberg	120.805,73 €	0,00 €	-64.791,13 €	27.157,08 €	83.171,68 €
Waldfeucht	30.921,75 €	13.924,70 €	-521,51 €	8.150,12 €	52.475,06 €
Wassenberg	79.776,85 €	6.768,51 €	-48.706,43 €	18.361,58 €	56.200,51 €
Wegberg	111.594,68 €	0,00 €	-65.873,75 €	1.380,91 €	47.101,84 €
Summe:	426.192,63 €	85.274,83 €	-611.739,43 €	165.202,26 €	64.930,29 €

Der nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) in diesem Jahr zu isolierende Betrag wurde mit 3.248 T€ (Plan: 3.790 T€) bewertet.

Haushaltsentwicklung 2022

Das Haushaltsjahr 2022 beinhaltet in der Planung einen Fehlbedarf von 4.514 T€, der durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollte. Nach dem aktuellen Stand der Haushaltsentwicklung ergibt sich eine deutliche Verbesserung um 4.044 T€.

Die Verbesserung der Haushaltssituation ist insbesondere auf die Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) zurückzuführen. Seit dem 01.01.22 zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim einen Zuschlag. Er steigt mit der Dauer der Pflege: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %. Sollten die Bewohner den Eigenanteil nicht oder nicht vollständig leisten können, übernimmt der Träger der Sozialhilfe den Fehlbetrag. Durch den Zuschuss der Pflegekassen hat sich der Anteil an den ungedeckten Kosten verringert. Im Bereich der Hilfe zur Pflege werden aufgrund dessen Minderaufwendungen in Höhe von 4.220 T€ und im Bereich der Förderung von Einrichtungen in Höhe von 1.334 T€ prognostiziert. Die Auswirkungen des Gesetzes waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2022 nicht bekannt und wurden daher in der Planung nicht berücksichtigt.

In der Produktgruppe Kommunale Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wird eine Erhöhung des Zuschussbedarfs um insgesamt 897 T€ angenommen. Ursächlich hierfür ist der Rechtskreiswechsel der Ukraine-Flüchtlinge zum 01.06.2022 in die Regelsysteme des SGB II und des SGB XII. Demgegenüber steht jedoch eine Billigkeitsleistung des Bundes bzw. Landes NRW in Höhe von voraussichtlich 1.031 T€ zur Finanzierung sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren sind weitgehend konstant. Lediglich im Bereich der Produktgruppe KFZ-Angelegenheiten werden Mindererträge in Höhe von 450 T€ gegenüber dem Planansatz 2022 prognostiziert. Durch die weltweite Störung von Lieferketten durch die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg kam es im gesamten Bundesgebiet zu deutlich weniger Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen.

Hinsichtlich der Bußgelderträge aus Verkehrsordnungswidrigkeiten wird derzeit eine Überschreitung des Haushaltsplanansatzes in Höhe von 2.565 T€ um 285 T€ angenommen. In der Planung wurde vermutet, dass die im Zuge der Nichteinsatzbarkeit der bisherigen Messgeräte beschafften Neugeräte für den Fahrzeugführer besser sichtbar seien und daher eine geringere Anzahl von Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet werden könne. Diese Vermutung hat sich nicht bestätigt.

Dem gegenüber stehen prognostizierte Verschlechterungen von 520 T€, die sich aus einem geringeren Anteil an der Wohngeldentlastung des Landes NRW ergeben.

Der nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) in diesem Jahr zu isolierende Betrag wird aktuell mit 1.739 T€ (Plan: 1.815 T€) bewertet. Die geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Plan resultieren aus zusätzlichen Isolierungen im Bereich der Volkshochschule und geringeren Isolierungen im Bereich der kommunalen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Haushaltsplanung 2023

Allgemeine Kreisumlage

Die nachfolgende Zeitreihe von 2013 bis 2023 zeigt die Entwicklung der Umlagehöhe in den letzten 10 Jahren sowie die beabsichtigte Kreisumlage für das Jahr 2023.

Für das Jahr 2022 wurde unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.514 T€ eine Kreisumlage von 130.650 T€ als planerische Größe angesetzt.

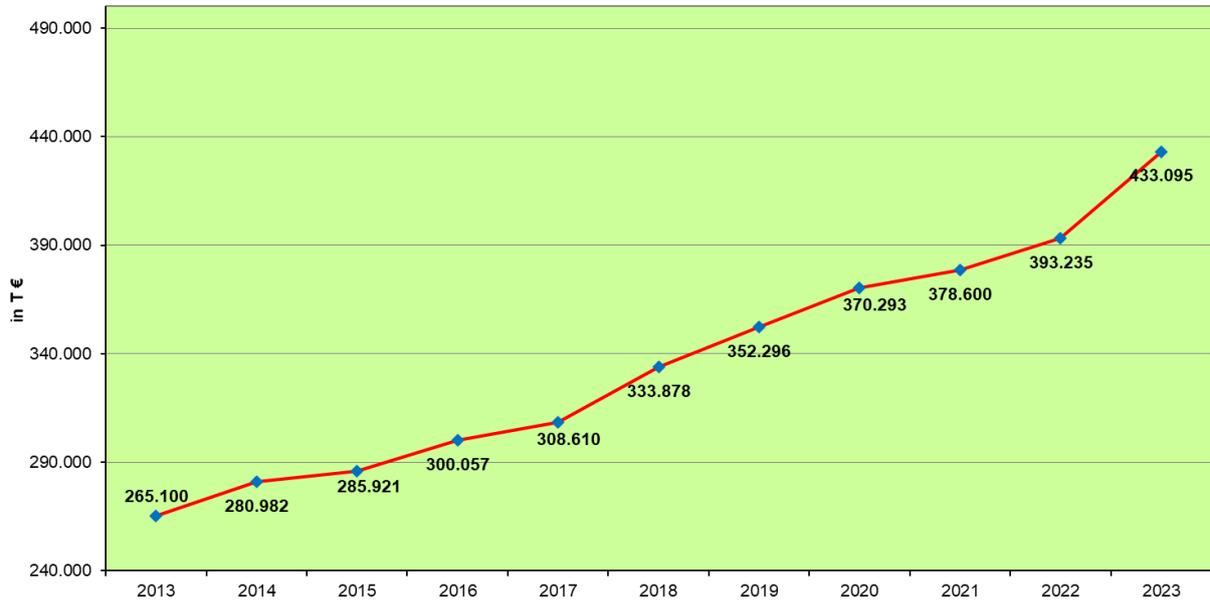
Für das Jahr 2023 wird eine Kreisumlage von 139.478 T€ erforderlich. Mit einer geplanten Entnahme von 8.568 T€ aus der Ausgleichsrücklage zeigt sich der Kreis wie bereits in den letzten Jahren solidarisch gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Es handelt sich hierbei um die größte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage seit der Einführung des NKF im Jahre 2009. Die Höhe der geplanten Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entspricht der Summe der voraussichtlich nicht erforderlich werdenden Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für diese Jahre.

Die Entwicklung der Kreisumlage ist in der nachfolgenden Grafik abgebildet:



Die Umlagegrundlagen sind mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 kontinuierlich gestiegen. Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich aus der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 ein deutlicher Anstieg um 10,14%. Auf Basis der gestiegenen Umlagegrundlagen, der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und dem sich daraus ergebenden Umlagebetrag sinkt der Hebesatz kontinuierlich seit 2018, aktuell von 33,233 % im Jahr 2022 auf 32,205 % im Jahr 2023. Der Hebesatz gibt an, wieviel Prozent der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen und Steuereinnahmen vom Kreis abgeschöpft werden. Die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Hebesätze von 2013 bis 2023 sind in den nachfolgenden Grafiken abgebildet:

Entwicklung der Umlagegrundlagen

Entwicklung der Kreisumlage
(Hebesatz in %)

Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung der geplanten und prognostizierten Entnahmen für die Jahre 2022 und 2023 dar.



Landschaftsumlage

Seit jeher stellt die Landschaftsumlage beim Kreis Heinsberg eine der größten Aufwandspositionen dar. Auf der Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 und dem im aktuellen Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes vorgesehenen Hebesatz für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65 v.H. ergäbe sich eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt von 13.800 T€.

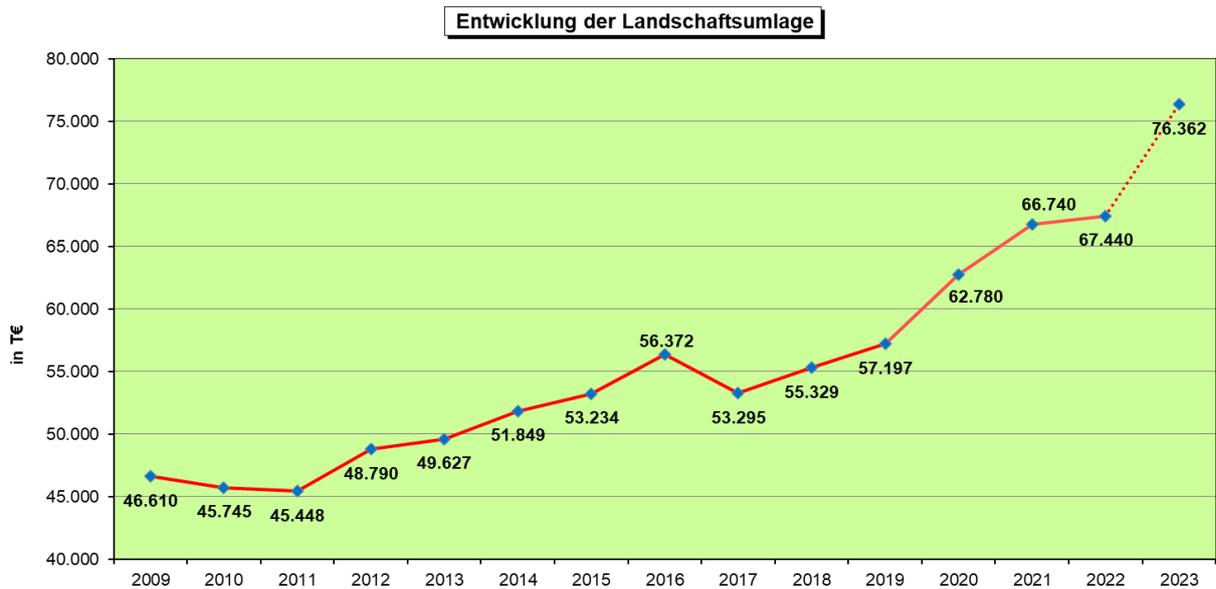
Nachdem die rheinischen Landräte gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Umlagegrundlagen eine Senkung des Hebesatzes gefordert haben, stellten zunächst die Fraktionen CDU und SPD in der Landschaftsversammlung den Antrag, den Hebesatz um mindestens einen Prozentpunkt zu senken.

Mit Schreiben vom 27.10.2022 hat der Landschaftsverband Rheinland nunmehr das Benehmensverfahren zur Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 eingeleitet.

Die auf den Kreis Heinsberg entfallende Landschaftsumlage für das Jahr 2023 würde demnach bei einem Hebesatz von 15,65 v.H. noch rd. 76.362 T€ betragen. Dieser Wert wird in der weiteren Planung zu Grunde gelegt.

Sollte es im weiteren Verlauf bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfes zu Veränderungen bzgl. des Hebesatzes der Landschaftsumlage kommen, sollen die finanziellen Auswirkungen jeweils hälftig auf die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und die Höhe der allgemeinen Kreisumlage angerechnet werden.

Die nachfolgende Grafik bildet die Entwicklung der Landschaftsumlage in den letzten Jahren ab.



Jugendamtsumlage

Der Umlagebedarf steigt von 40.664 T€ im Jahr 2022 auf 44.066 T€ im Jahr 2023 (+ 3.402 T€). Auf die größten Veränderungen im Jugendamtsbereich gehe ich nachfolgend ein:

Die Vergütung in der Kindertagespflege erfolgt im Rahmen einer Pauschale, die sich am Betreuungsumfang und an der Qualifikation der Tagespflegeperson orientiert. Die Fortschreibung der Pauschale erfolgt in Anlehnung an die Pauschalen in der Vollzeitpflege. Es wird mit einer Steigerung von 5,5 % kalkuliert. Im Jahr 2023 ist daher mit einer Aufwandssteigerung in diesem Bereich von 296 T€ bei einer gleichbleibenden Fallzahl von 163 Plätzen zu rechnen.

Wie bereits in den beiden letzten Jahren ist die mit Abstand größte monetäre Veränderung bei den Tageseinrichtungen für Kinder festzustellen, die mit einer Kostensteigerung von 1.830 T€ einhergeht. Im nächsten Jahr sollen insgesamt rd. 23 neue Kita-Gruppen zur Verfügung stehen, mit denen der Kreis seinen Bildungsauftrag weiter umsetzen wird.

Im Bereich „Heim Minderjährige“ ist die Zahl der Unterbringungen weitgehend konstant. Auch in diesem Bereich wird aufgrund der derzeitigen Tarifabschlüsse und der allgemeinen Inflation eine Kostensteigerung von 5,5 % je Fall berücksichtigt, so dass der Zuschussbedarf dieses Leistungsbereiches um 379 T€ zu erhöhen ist.

In den Produktgruppen Kinder- und Jugendarbeit sowie offene Jugendeinrichtungen führen Personalmehraufwendungen zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs um rund 119 T€.

Im Bereich der sonstigen Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien (wirtschaftliche Jugendhilfen) steigt der Gesamtzuschussbedarf um 720 T€ von 20.042 T€ im Jahr 2022 auf 20.762 T€ im Jahr 2023 an. Die Fallzahlen sind im Vergleich zu den Vorjahren überwiegend konstant. Auch hier wird eine Kostensteigerung je Fall von 5,5 % unterstellt. Die Erträge aus Kostenerstattungen von anderen Gemeinden wurden an die positive Entwicklung der beiden Vorjahre angepasst. Die im Jahr 2022 beschlossene Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) soll die Rechte junger Volljähriger auf angemessene

Hilfen in ihrer jeweiligen Lebenssituation, auf Hilfestellung bei der Gestaltung von Übergängen und auf eine bedarfsgerechte Nachbetreuung stärken. Zur Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen stellt das Land im Jahr 2023 eine Kostenerstattung in Höhe von 366 T€ zur Verfügung.

In der Produktgruppe Unterhaltsvorschuss steigt der Zuschussbedarf um rund 289 T€ an. Gründe hierfür liegen in geringeren Kostenerstattungen des Landes sowie leicht steigenden Fallzahlen.

Umlage für das Kreisgymnasium

Der Umlagebedarf steigt von 179 T€ im Jahr 2022 auf 293 T€ im Jahr 2023 (+ 114 T€).

Die Steigerung ist insbesondere durch die Zurechnung von Stellenanteilen der Stabsstelle Digitalisierung für die Gestellung von Digitalisierungskoordinatoren und eine tarifbedingte Steigerung von Personalaufwendungen begründet (+103 T€). Durch die Inbetriebnahme des neuen Forums und die allgemeinen Preissteigerungen im Energiesektor erhöhen sich zudem die Bewirtschaftungsaufwendungen (+130 T€). Darüber hinaus steigt der Aufwand für bilanzielle Abschreibungen durch die Inbetriebnahme des Forums und durch die abgeschlossene Schulhofneugestaltung um 31 T€ an. Die Schülerbeförderungskosten steigen aufgrund der Kraftstoffpreisentwicklung um 86 T€. Für Softwarelizenzen, insbesondere für ein Device-Management der beschafften Schüler-Endgeräte, sind Mehraufwendungen in Höhe von 28 T€ einzuplanen.

Den Mehraufwendungen stehen Mehrerträge aus gestiegenen Schlüssel- und Bedarfszuweisungen (+227 T€) sowie außerordentliche Mehrerträge aus der Isolierung von Corona- und Ukrainebedingten Mehraufwendungen (+88 T€) gegenüber. Isoliert wurden Teile der Bewirtschaftungsaufwendungen sowie die gestiegenen Schülerbeförderungskosten.

Umlage für die Kreismusikschule

Der Umlagebedarf steigt von 600 T€ im Jahr 2022 auf 1.326 T€ im Jahr 2023 (+726 T€).

Die Steigerung ist insbesondere durch die Umwandlung von Honorarverträgen der Musikschuldozenten in ordentliche Arbeitnehmerverhältnisse bedingt. Hierdurch steigen die Personalaufwendungen von 1.222 T€ auf 1.755 T€ an (+532 T€). Durch die Inbetriebnahme des neuen Gebäudes in Erkelenz und die allgemeinen Preissteigerungen im Energiesektor erhöhen sich zudem die Bewirtschaftungsaufwendungen (+105 T€). Darüber hinaus steigt der Aufwand für bilanzielle Abschreibungen durch die Inbetriebnahme des neuen Gebäudes um 74 T€ an.

Den Mehraufwendungen stehen lediglich außerordentliche Mehrerträge aus der Isolierung von Corona- und Ukrainebedingten Mehraufwendungen (+ 6 T€) gegenüber.

Förderschulumlage (vormals Umlage für die Jakob-Muth-Schule)

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg. Es werden Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (ESE), Lernen (LE) und Sprache (SQ) gefördert. Die Schule hat Standorte in Gangelt (ehemals Mercator-Schule) und Oberbruch (ehemals Don-Bosco-Schule).

Aufgrund der prognostizierten Schülerentwicklung wird eine Trennung der Jakob-Muth-Schule mit ihrem Haupt- und Teilstandort in zwei eigenständige Schulen zum Schuljahreswechsel 2022/2023 angestrebt. Diese Trennung in zwei Schulen wird sowohl von der unteren Schulaufsicht als auch von der Schulleitung aus pädagogischer Sicht befürwortet, sodass diese Überlegungen in die Haushaltsplanung einzubeziehen sind.

Sowohl die Jakob-Muth-Schule als auch die neu hinzukommende Förderschule werden den gleichen Förderschwerpunkt bedienen. Es ist daher beabsichtigt, für diese beiden Schulen mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (ESE), Lernen (LE) und Sprache (SQ) eine einheitliche Förderschulumlage festzusetzen.

Der Bedarf der Förderschulumlage steigt von 1.282 T€ im Jahr 2022 auf 1.607 T€ im Jahr 2023 (+ 325 T€).

Die Steigerung ist insbesondere durch die Zurechnung von Stellenanteilen der Stabsstelle Digitalisierung für die Gestellung von Digitalisierungskoordinatoren und eine tarifbedingte Steigerung von Personalaufwendungen begründet (+89 T€). Durch die Inbetriebnahme der Containeranlage am Standort Gangelt und aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen im Energiesektor erhöhen sich zudem die Bewirtschaftungsaufwendungen (+25 T€). Die Schülerbeförderungskosten steigen aufgrund der Kraftstoffpreisentwicklung um 102 T€. Für die Miete der Containeranlage am Standort Gangelt sind Mehraufwendungen in Höhe von 220 T€ einzuplanen.

Den Mehraufwendungen stehen insbesondere außerordentliche Mehrerträge aus der Isolierung von Corona- und Ukrainebedingten Mehraufwendungen (+104 T€) gegenüber. Isoliert wurden Teile der Bewirtschaftungsaufwendungen sowie die gestiegenen Schülerbeförderungskosten.

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023

Die Landesregierung hat am 17.08.2022 die Eckpunkte für den Regierungsentwurf eines GFG 2023 beschlossen.

Die Eckpunkte enthalten insbesondere folgende Aussagen:

- Die originäre Finanzausgleichsmasse für das GFG 2023 beträgt nach der Mai-Steuerschätzung 2022 rund 15,15 Milliarden Euro und liegt damit rund 1,87 Milliarden Euro über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2022 (+9,33 %).
- Eine Aufstockung der Finanzausgleichsmasse ist nicht vorgesehen.
- Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt bei 15,35 Milliarden Euro, davon 12,91 Milliarden Euro als Schlüsselzuweisungen sowie 2,38 Milliarden Euro als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen
- Die Schlüsselmasse für die Kreise beträgt 1,51 Milliarden Euro und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 129,02 Millionen Euro.
- Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird unverändert bei 170 Millionen Euro festgesetzt.
- Es verbleibt bezüglich der aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderung in der Gewichtung der Bedarfsansätze, wie im Vorjahr, bei einer hälftigen Umsetzung.

- Beibehalten wird ebenfalls die nur hälftige Umsetzung der Einführung der nach der Rechtsstellung differenzierten, fiktiven Hebesätze (wie schon im GFG 2022).
- Weiterhin ist beabsichtigt lediglich den Gemeinden die Klima- und Forstpauschale von 10,00 Millionen € zu gewähren. Wie im Vorjahr sollen die Kreise nicht beteiligt werden.

Für die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg ergibt sich hieraus im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um rd. 12.951 T€, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind:

Kommune	Schlüsselzuweisungen			
	Festsetzung 2022	AK-Rechnung 2023	Differenz	in %
Erkelenz, Stadt	12.681.041 €	12.950.256 €	269.215 €	2,12%
Gangelt	1.824.238 €	0 €	-1.824.238 €	-100,00%
Geilenkirchen, Stadt	13.187.885 €	14.015.419 €	827.534 €	6,27%
Heinsberg, Stadt	12.462.088 €	10.854.846 €	-1.607.242 €	-12,90%
Hückelhoven, Stadt	33.436.891 €	29.087.890 €	-4.349.001 €	-13,01%
Selfkant	3.756.651 €	3.226.794 €	-529.857 €	-14,10%
Übach-Palenberg, Stadt	14.469.421 €	10.498.950 €	-3.970.471 €	-27,44%
Waldfeucht	2.321.120 €	1.743.861 €	-577.259 €	-24,87%
Wassenberg, Stadt	11.363.250 €	11.489.995 €	126.745 €	1,12%
Wegberg, Stadt	8.458.380 €	7.142.394 €	-1.315.986 €	-15,56%
Summe	113.960.965 €	101.010.405 €	-12.950.560 €	-11,36%

Die Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei einer gleichzeitigen Erhöhung der landesweit zur Verfügung stehenden originären Finanzausgleichsmasse ist insbesondere auf eine überproportional steigende Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen zurückzuführen. Die Umlagegrundlagen der Kommunen als Summe aus Schlüsselzuweisungen und eigener Steuerkraft haben sich im GFG 2023 wie folgt entwickelt:

Kommune	Umlagegrundlagen			
	Festsetzung 2022	AK-Rechnung 2023	Differenz	in %
Erkelenz, Stadt	66.652.792,80 €	72.116.998,85 €	5.464.206,05 €	8,20%
Gangelt	17.505.136,55 €	22.272.575,82 €	4.767.439,27 €	27,23%
Geilenkirchen, Stadt	42.501.504,67 €	46.877.180,57 €	4.375.675,90 €	10,30%
Heinsberg, Stadt	70.190.848,50 €	77.129.225,17 €	6.938.376,68 €	9,89%
Hückelhoven, Stadt	67.786.454,05 €	74.377.161,78 €	6.590.707,72 €	9,72%
Selfkant	11.909.736,96 €	12.782.780,45 €	873.043,49 €	7,33%
Übach-Palenberg, Stadt	40.379.889,63 €	44.936.074,72 €	4.556.185,09 €	11,28%
Waldfeucht	10.605.471,35 €	11.389.673,43 €	784.202,08 €	7,39%
Wassenberg, Stadt	27.612.611,45 €	29.978.864,80 €	2.366.253,35 €	8,57%
Wegberg, Stadt	38.090.421,04 €	41.234.539,87 €	3.144.118,83 €	8,25%
Summe	393.234.867,01 €	433.095.075,47 €	39.860.208,46 €	10,14%

Die Schlüsselzuweisungen für den Kreis Heinsberg steigen nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 von 52.229 T€ im Haushaltsjahr 2022 auf 54.838 T€ (rd. +2.609 T€ bzw. rd. +5,00 %). Steigende Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen führen tendenziell zu geringeren Schlüsselzuweisungen des Landes für den Kreis. Aufgrund dessen liegt die o.g. Steigerung von 5,00 % deutlich unterhalb der Steigerung der landesweit zur Verfügung stehenden originären Finanzausgleichsmasse von 9,33 %.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen insgesamt betrachtet um rd. 7.952 T€.

Die Mehraufwendungen resultieren u. a. aus einer Besoldungserhöhung für die Beamten um 2,8 % für die Zeit bis zum September 2023 und angenommenen 4,0 % ab Oktober 2023 (+448 T€) und einer angenommenen Tarifierhöhung für die Beschäftigten ab dem 01.01.2023 in Höhe von 4,03 % (1.566 T€) mit entsprechend höheren Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung für Arbeitnehmer. Auch personelle Veränderungen (Mehrbedarfe) in verschiedenen Verwaltungsbereichen sowie zusätzliches Personal im Rahmen von zum Teil refinanzierten Maßnahmen führen zu einem Anstieg der Aufwendungen.

Der Entwurf des Stellenplans sieht insgesamt 69,2 zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) vor. Auf den Bereich der Beamten entfallen 9,65 Stellen, auf die Beschäftigten 59,55 Stellen.

Dabei entfallen mithin 16,9 Stellen auf den Bereich der Kreismusikschule. Hierbei handelt es sich nicht um zusätzliche Stellen im engeren Sinne, sondern um einen planerischen Stellenbedarf für die rechtlich erforderliche Umwandlung von Honorarverträgen in ordentliche Arbeitnehmerverhältnisse. Die Umwandlung führt zu deutlich steigenden Dienstaufwendungen und Sozialversicherungsbeiträgen.

Gleiches gilt sinngemäß auch für 14,5 zusätzliche Stellen bei der Volkshochschule. Hier sollen Honorarverträge im Bereich der Schulabschluss-, - Integrations- und Berufssprachkurse in ordentliche Arbeitnehmerverhältnisse überführt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stellenmehrungen liegt im Bereich des Ordnungsamtes. Aufgrund der Festlegungen im Rettungsdienstbedarfsplan sind 3 zusätzliche Stellen für Leitstellendisponenten (zu ca. 55% durch Rettungsdienstgebühren refinanziert) und 0,5 zusätzliche Stellen für den Bereich der Gebührenabrechnung (voll durch Rettungsdienstgebühren refinanziert) erforderlich. Darüber hinaus sind 2 zusätzliche Stellen im Sachgebiet Ausländerwesen infolge des Fallzahlenanstiegs bei der Registrierung von Flüchtlingen und bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen eingeplant.

Im Bereich des Amtes für Schule, Kultur und Sport soll zukünftig die neue Koordinierungsstelle der systemischen Schulbegleitung mit einem Anteil von 0,7 Stellen angesiedelt sein. An den Schulstandorten sollen darüber hinaus 6 neue Stellen für die systemische Schulbegleitung vor Ort geschaffen werden. Alle Stellen im Bereich der systemischen Schulbegleitung sind durch die Inklusionspauschale des Landes NRW refinanziert.

Im Bereich des Jugendamtes sind insgesamt 7,4 neue Stellen vorgesehen. Schwerpunkte sind dabei die Schaffung einer neuen Koordinationsstelle Kinderschutz, die Schaffung einer Stelle für einen Verfahrenslotsen infolge der Änderung der SGB VIII sowie eine zusätzliche Stelle im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Diese Stellen sind durch das neue Landeskinderschutzgesetz erforderlich und aus Gründen der Konnexität durch eine zusätzliche Landeserstattung refinanziert.

Für die Etablierung von drei neuen Familiengrundschulzentren in den Kommunen im Jugendamtsbezirk des Kreises Heinsberg sind 1,5 zusätzliche Stellen vorgesehen. Zur verbesserten Steuerung des Jugendamtes ist eine 0,5 Stelle für die Einrichtung eines Controllings sowie eine Stelle zur Unterstützung der Amtsleitung eingeplant.

Zudem sind im Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung und im Amt für Gebäudewirtschaft 4 Stellen für Zwecke des Klima- und Naturschutzes vorgesehen, jeweils eine Stelle für die Einführung eines kreisweiten Wanderknotensystems, die Umsetzung des gesamtregionalen Radverkehrskonzeptes einschließlich eines Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätskonzeptes, für die Pflege von zusätzlichen Ausgleichs- und Grünflächen sowie einen Elektriker für die Umsetzung von kleineren Energiesparmaßnahmen in kreiseigenen Liegenschaften.

Zuletzt sind weitere 6,5 Stellen für das Case-Management im Zentrum für kommunale Bildung und Integration vorgesehen. Diese Stellen sind wiederum vollständig durch Landeszuschüsse refinanziert.

Aufwendungen und Erträge für den sozialen Bereich

Da die einzelnen Bereiche stark differieren, gehe ich nachfolgend auf einige Hilfeleistungen näher ein.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII war in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Anzahl der Leistungsempfänger festzustellen. Für das Jahr 2023 wird jedoch ein um 500 T€ höherer Zuschussbedarf angenommen.

Die Gründe für diesen Anstieg liegen in stark steigenden Heizkosten und in einem Fallzahlanstieg durch den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Flüchtlinge in den Rechtskreis des SGB II bzw. SGB XII. Im Bereich der Heizkosten ist im Jahr 2023 mit einer Doppelbelastung zu rechnen. Zum einen drohen im Frühjahr des Jahres 2023 Heizkostennachzahlungen aus den Nebenkostenabrechnungen für das Jahr 2022; hierfür wurde ein Mehraufwand von 141 T€ angenommen. Zum anderen ist mit einer Anpassung der Vorauszahlungen auf die Heizkosten des Jahres 2023 zu rechnen; hierfür wurde ein Mehraufwand von 469 T€ unterstellt. Hinzu tritt der genannte Fallzahlanstieg, für den Mehraufwendungen von 37 T€ eingeplant sind.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege und der Förderung von Pflegeeinrichtungen setzt sich die positive Entwicklung durch die Auswirkungen der stufenweise in Kraft tretenden Pflegereform (Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung) auch im Jahr 2023 fort. Seit dem 01.01.2022 zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim einen Zuschlag. Der Zuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %. Sollten die Bewohner den Eigenanteil nicht oder nicht vollständig leisten können, übernimmt der Träger der Sozialhilfe den Fehlbetrag. Durch den Zuschuss der Pflegekassen hat sich der Anteil an den ungedeckten Kosten verringert. Die Aufwandsminderung wurde durch die steigenden Personal- und Energieaufwendungen in den Pflegeheimen teilweise wieder aufgezehrt. Insgesamt betrachtet ergibt sich aber eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 in Höhe von 3.650 T€.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der kommunalen Grundsicherungsleistungen (SGB II) erhöhen sich überaus deutlich um 14.749 T€. Die Gründe für diesen massiven Anstieg liegen in stark steigenden Heizkosten und in einem Fallzahlanstieg durch den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Flüchtlinge in den Rechtskreis des SGB II bzw. SGB XII. Im Bereich der Heizkosten ist im Jahr 2023 mit einer Doppelbelastung zu rechnen. Zum

einen drohen im Frühjahr des Jahres 2023 Heizkostennachzahlungen aus den Nebenkostenabrechnungen für das Jahr 2022; hierfür wurde ein Mehraufwand von 2.970 T€ angenommen. Zum anderen ist mit einer Anpassung der Vorauszahlungen auf die Heizkosten des Jahres 2023 zu rechnen; hierfür wurde ein Mehraufwand von 9.979 T€ unterstellt. Hinzu tritt der genannte Fallzahlenanstieg, für den Mehraufwendungen von 1.800 T€ eingeplant sind.

Die Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft steigt dementsprechend ebenfalls stark an. Der Haushaltsansatz kann um 9.263 T€ erhöht werden. Neben dem Basissatz für NRW von 27,6% hat der Bund bereits im Jahr 2020 eine Erhöhung der KdU-Erstattung um 25 % beschlossen. Zusätzlich ist aus dem sog. „5-Mrd.-Euro-Paket“ eine Bundesbeteiligung von 10,2% bei der Eingliederungshilfe veranschlagt. Die 100 %-Erstattung des Bundes zu den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft endete zum 31.12.2021, so dass hier für die Planung 2023 aktuell lediglich der o.g. Erstattungssatz von 62,8 % zugrunde gelegt werden kann. Die Fortführung der Übernahme flüchtlingsbedingter Kosten der Unterkunft durch den Bund ist derzeit Gegenstand der Beratungen zwischen der Ministerpräsidentenkonferenz und dem Bundeskanzler.

Sonstige wesentliche Sachverhalte der allgemeinen Kreisumlage

Der Haushaltsansatz für Bußgelderträge aus Verkehrsordnungswidrigkeiten wird von 2.565 T€ im Jahr 2022 auf nunmehr 3.190 T€ für das Jahr 2023 deutlich angehoben. Die im Jahr 2021 aufgetretene Problematik der nicht einsetzbaren Messgeräte wurde zwischenzeitlich durch die Neuanschaffung entsprechender Geräte behoben. Zudem trat im Jahr 2021 ein neuer Bußgeldkatalog mit deutlich empfindlicheren Strafen in Kraft.

Im Zuge der steigenden Inflation hat die Europäische Zentralbank ihre Nullzinspolitik aufgegeben und in mehreren Schritten teils deutliche Zinserhöhungen verkündet. Dies führte zu einem Ende der Verwahrentgelte auf Sichteinlagen. Für das Jahr 2023 werden wieder Zinserträge durch festverzinsliche Anleihen und durch die Anlage von Termingeldern in Höhe von 133 T€ erwartet.

Für das Jahr 2023 wird eine höhere Gewinnausschüttung der Kreiswerke Heinsberg GmbH eingeplant. Lag die Gewinnausschüttung im Jahr 2022 noch bei 2.562 T€ wird für das Jahr 2023 mit einer Gewinnausschüttung von 3.123 T€ kalkuliert. Die Kreiswerke Heinsberg GmbH profitiert durch die Beteiligung an der NEW Kommunalholding bzw. der NEW AG von den jüngeren Entwicklungen am Strom- und Gasmarkt.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren sind weitgehend konstant. Lediglich im Bereich der Produktgruppe KFZ-Angelegenheiten sind Mindererträge in Höhe von 180.000 € gegenüber dem Vorjahr prognostiziert. Durch die weltweite Störung von Lieferketten durch die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg kam es im gesamten Bundesgebiet zu deutlich weniger Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen. Nach Meinung verschiedener Experten wird sich dieser Trend im Jahr 2023 fortsetzen.

Im Bereich der Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung wird eine inflationsbedingte Kostensteigerung von 5% zu Grunde gelegt. Neben wiederkehrenden Maßnahmen sind zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere am Kreishaus und der Rurtalschule eingeplant. Im Kreishaus betrifft dies den Umbau der Kantine (Vergrößerung des Küchenbereichs) mit Aufwendungen in Höhe von 302 T€ sowie den 2. Bauabschnitt zur flächendeckenden Erneuerung der Elektrotechnik mit Aufwendungen in Höhe von 200 T€. In der Rurtalschule sollen die Heizungsanlage (170 T€) und der Pausenhof (135 T€) erneuert werden.

Der Haushaltsansatz zur Unterhaltung der Kreisstraßen musste ebenfalls angepasst und von 810 T€ im Jahr 2022 auf 960 T€ erhöht werden. Der Haushaltsansatz wurde in den vergangenen zwei Jahren bereits überschritten. Zudem ist inflationsbedingt mit weiteren Baukostensteigerungen zu rechnen. Eine Reduzierung der Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht sinnvoll und würde langfristig zu höheren Kosten führen.

Die durch den Ukraine-Krieg entstandene Energiekrise mit stark steigenden Kosten für Gas, Strom und Heizöl schlägt sich auch in den Bewirtschaftungskosten für die kreiseigenen Liegenschaften nieder. Daher wurde der Haushaltsansatz für die Gebäudebewirtschaftung von 3.353 T€ im Jahr 2022 auf 4.395 T€ im Jahr 2023 angepasst, obschon der Kreis Heinsberg im Bereich der Gasversorgung in der Vergangenheit Verträge mit festen Preisbindungen bis zum 31.12.2023 abgeschlossen hat.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens, insbesondere der Fahrzeuge und deren Treibstoffkosten, sind ebenfalls inflationsbedingte Mehraufwendungen in Höhe von 121 T€ eingeplant. Der Haushaltsansatz wird daher von 1.210 T€ im Jahr 2022 auf 1.331 T€ im Jahr 2023 erhöht. Die erhöhten Kraftstoffpreise spiegeln sich auch in stark steigenden Schülerbeförderungskosten nieder. Die Dienstleistungsverträge sehen in diesem Bereich regelmäßig eine Preisanpassungsklausel vor, die sich stark an der Entwicklung der Kraftstoffpreise orientiert. Es ist mit Mehraufwendungen von 550 T€ bei einem Haushaltsansatz 2023 von 3.351 T€ zu rechnen.

Gemäß Beschluss des Kreistags vom 14.06.2022 sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 200 T€ im Produktbereich Natur- und Landschaftspflege für Entwicklungsmaßnahmen auf kreiseigenen Liegenschaften oder Liegenschaften Dritter (Kooperationsprojekte mit z. B. Landwirten, WVER, Kommunen) im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen eingeplant werden. Der Haushaltsansatz ist entsprechend zu erhöhen.

Bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH wurde für das Jahr 2023 eine jährliche Dynamisierung der Personalkosten von 3% lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 26.06.2019 einkalkuliert. Für die im Jahr 2021 gegründete interkommunale Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST (FSI GmbH) wird für das Jahr 2023 der volle gesellschaftsvertragliche Verlustausgleich in Höhe von 300 T€ eingeplant. Insgesamt ergibt sich durch die beiden Sachverhalte ein Mehraufwand in Höhe von 180 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Aufgrund des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs zum Ausgleich des Verkehrsverlustes der WestVerkehr GmbH erhöht sich der Zuschussbedarf für den ÖPNV im Jahr 2023 um 870 T€ von 9.800 T€ auf 10.670 T€. In der Wirtschaftsplanung der WestVerkehr GmbH steigt der Abschreibungsaufwand u. a. durch Fahrzeugbeschaffungen im Rahmen der Umsetzung der Clean-Vehicle-Richtlinie der Europäischen Union sowie durch erhöhte Treibstoffkosten. Der Einsatz von 12 Wasserstoffbussen führt zu Mehraufwendungen von 500 T€ gegenüber einer Planvariante mit rein batterieelektrischen Fahrzeugen.

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der Kreisschulen zahlreiche mobile Endgeräte für Schülerinnen, Schüler und Lehrende beschafft. Die Endgeräte verfügen im Auslieferungszustand nicht über die passende Software. Unter anderem zur Sicherstellung eines sog. Device-Managements und zur Beschaffung von Lernsoftware ist der Haushaltsansatz für Softwarelizenzen um 390 T€ zu erhöhen.

Die Aufwendungen für Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die aufgrund der kreisweiten Ausrichtung nicht über die Jugendamtsumlage abzurechnen sind, erhöht sich durch

den Ausbau der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen um 180 T€. Es werden nun 6,5 Stellen der freien Träger durch den Kreis finanziert.

Corona- und Ukraine-bedingte Belastungen im Jahr 2023

Die Landesregierung hat im September 2022 den Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG-E) in den Landtag eingebracht, mit dem auf die Belastungen der kommunalen Haushalte im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes reagiert werden soll.

Der NKF-CUIG-E fügt sich in die bisherige Systematik des NKF-CIG weitestgehend ein. Dabei erfolgt im Wesentlichen eine zeitliche und inhaltliche Ausweitung der bisherigen Regelungen. Danach sollen Corona- und Ukrainebedingte Belastungen in den kommunalen Haushalten der Jahre 2022 und 2023 isoliert und über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben oder gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Kurzfristig kann die Bilanzierungshilfe geeignet sein, den Kommunen in dieser außerordentlichen Krisenlage die Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte für 2023 zu ermöglichen. Die Isolierung finanzieller Belastungen verlagert aber den Aufwand lediglich in die Zukunft und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft. Von daher sollte das Instrument einer Bilanzierungshilfe nur sehr behutsam und verantwortungsbewusst angewendet werden. Das Land darf nicht von seiner Verpflichtung entbunden werden, die Kommunen und Kommunalverbände finanziell so auszustatten, dass diese ihre Aufgaben eigenverantwortlich in Selbstverwaltung erfüllen können.

Neben den bereits aufgeführten isolierten Mehraufwendungen im Bereich der differenzierten Umlagen werden für den Bereich der allgemeinen Kreisumlage folgende weitere Isolierungen vorgenommen.

Aufgabenbereich	Sachverhalt	Mehraufwand	Mehrertrag
Infektionsschutz	Personalaufwendungen Kontaktnachverfolgungskräfte	154.400 €	
Infektionsschutz	Raummieten Teststelle und Lager	32.700 €	
Tourismus	Einnahmeausfall Niederrhein Tourismus	47.000 €	
SGB XII	Nachzahlung Heizkosten 2022	141.450 €	
SGB XII	Heizkostensteigerung 2023	468.800 €	
SGB XII	Fallzahlzuwachs durch Flüchtlinge	37.400 €	
SGB II	Nachzahlung Heizkosten 2022	2.970.000 €	
SGB II	Heizkostensteigerung 2023	9.979.200 €	
SGB II	Fallzahlzuwachs durch Flüchtlinge	1.800.000 €	
SGB II	erhöhte Bundesbeteiligung KdU		-9.262.500 €
Sonstige Soziale Leistungen	Krankheitskosten Ukraine Flüchtlinge	400.000 €	
Hilfe zur Pflege	Energiekostensteigerung Dauerpflege	525.300 €	
Ausländeramt	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	33.276 €	

Ausländeramt	Stellenmehraufwand im Ausländeramt	89.200 €	
Gebäudeenergie- kosten	Energiekostensteigerungen Strom, Gas, Fernwärme	416.800 €	
Fuhrparkverwaltung	Treibstoffkosten	23.800 €	
Schulverwaltungsamt	Schülerbeförderungskosten Kernhaushalt	607.800 €	
	Summe	17.727.126 €	-9.262.500 €
	Haushaltsbelastung und außerordentlicher Ertrag	8.464.626 €	

Freiwillige Leistungen

Wie in den vergangenen Jahren habe ich zu Ihrer Information eine aktuelle Übersicht mit den freiwilligen Leistungen und den jeweiligen Haushaltsansätzen beigefügt. Es ist ein besonderes Anliegen des Kreises Heinsberg, diese Ausgaben möglichst gering zu halten. In der Relation zu den Gesamtaufwendungen im Kreishaushalt halte ich den Umfang der freiwilligen Leistungen für angemessen.

Schlussbemerkung

Mit den v. g. Erläuterungen und den beigefügten Eckdaten zur Vorbereitung des Haushaltsentwurfs möchte ich zum Ausdruck bringen, in welchem Spannungsverhältnis der Kreishaushalt 2023 aufzustellen ist. Wie in den zurückliegenden Haushaltsjahren ist es zwischen gesunden Kreisfinanzen, der Aufrechterhaltung der Handlungsspielräume und einem gemeindefreundlichen Verhalten bei der Festsetzung der Kreisumlage mein Ziel, auch im Haushaltsentwurf 2023 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 9 KrO Rücksicht auf die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden zu nehmen.

Die seit Jahren bestehende heterogene finanzwirtschaftliche Lage der kreisangehörigen Kommunen wird sich aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht ändern, so dass die Höhe der Kreisumlage wie auch der differenzierten Umlagen ungleiche Wirkungen auf die dortige Haushaltssituation haben werden.

Die Haushaltsplanaufstellung des Kreises und der Kommunen erfolgt unter wirtschaftlich instabilen und äußerst unsicheren Rahmenbedingungen.

Angesichts des schwierigen Risikoumfeldes treffen steigende Finanzierungsbedarfe auf abnehmende Finanzierungsspielräume. Während die Kommunen fiskalisch recht gut durch die Coronapandemie gekommen sind und sich die Gewerbesteuererinnahmen größtenteils besser entwickelt haben als zeitweise befürchtet, belasten nun zusätzlich die finanziellen Auswirkungen des Krieges Russland gegen die Ukraine die öffentlichen Haushalte. Beide Krisen überlagern und verstärken sich in ihren negativen Auswirkungen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Krieges stehen auf kommunaler Seite dabei die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen im Vordergrund. Zwar hat der Bund auch hier im Jahr 2022 u.a. durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zunächst finanzielle Lasten übernommen, unklar ist jedoch die dauerhafte Finanzierung dieser herausfordernden Aufgabe.

Ein weiteres erhebliches Risiko für die Kreisfinanzen stellt die Inflation dar. Die Inflationsrate liegt nunmehr bei über zehn Prozent, was zu stark steigenden Aufwendungen und Auszahlungen, insbesondere im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, führt. Die Energiekosten, besonders die Gas- und Strompreise, steigen extrem.

Während den Gemeinden in Form von steigenden Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) auch inflationsbedingte Mehrerträge zur Verfügung stehen, kann eine Verbesserung der Ertragssituation des Kreishaushaltes im Wesentlichen nur durch die Erhöhung von Umlagen erzielt werden.

Mir ist bewusst, dass eine Erhöhung der Kreisumlage um 8.828 T€ bzw. 6,76 % die kreisangehörigen Kommunen vor Herausforderungen stellt. Gleichwohl sollte diese Steigerung nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Umlagegrundlagen der Kommunen um 10,14 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind und auch aufgrund dessen der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage - wie schon in den Vorjahren - gesenkt werden kann.

Gesamtbetrachtend beachten die hier dargestellten Rahmenbedingungen und Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023 das Rücksichtnahmegebot bei der Festsetzung der Kreisumlage 2023.

Frist zur Stellungnahme im Benehmensverfahren, weiteres Verfahren

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum **19.12.2022** zu dem beabsichtigten Haushaltsentwurf 2023 Stellung zu nehmen. Soweit Ihrerseits Stellungnahmen abgegeben werden, lege ich diese dem Kreistag am **20.12.2022** mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vor.

Die Gelegenheit zur Anhörung nach § 55 Abs. 2 KrO wird Ihnen in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Heinsberg am 19.01.2023, 18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, gegeben. Über eventuelle Einwendungen wird der Kreistag in öffentlicher Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Pusch
Landrat

**Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2023
im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW**

Stand: 04.11.2022

1. Basisdaten

Bezeichnung		vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €	Bemerkung
Kreisumlage- grundlagen	gesamt	378.566.766	393.212.795	433.095.075	39.882.280	Umlagegrundlagen nach § 23 Nr. 1 und 2 GFG 2021: Festsetzung 2022: Modellrechnung 2023: Arbeitskreisrechnung
	Jugendamt	142.326.691	146.095.067	162.594.509	16.499.442	
	Erkelenz	64.806.686	66.649.092	72.116.999	5.467.907	
	Gangelt	16.391.872	17.504.174	22.272.576	4.768.402	
	Geilenkirchen	40.985.742	42.499.114	46.877.181	4.378.067	
	Heinsberg	65.977.152	70.186.956	77.129.225	6.942.269	
	Hückelhoven	64.470.495	67.782.566	74.377.162	6.594.596	
	Selkant	11.357.176	11.909.067	12.782.780	873.713	
	Übach-Palenberg	40.342.979	40.377.607	44.936.075	4.558.468	
	Waldfeucht	10.326.293	10.604.880	11.389.673	784.793	
Wassenberg	26.641.416	27.611.041	29.978.865	2.367.823		
Wegberg	37.266.955	38.088.298	41.234.540	3.146.242		
Umlage- grundlagen LVR	Kreis Heinsberg	425.083.418	443.681.532	487.933.515	44.251.983	Umlagegrundlagen nach § 23 Nr. 3 GFG 2021: Festsetzung 2022: Modellrechnung 2023: Arbeitskreisrechnung
Umlagebedarfe	allgemeine Kreisumlage	128.387.133	130.650.000	139.478.235	8.828.235	
	Jugendamtsumlage	35.265.072	40.664.290	44.065.911	3.401.621	
	differenzierte Umlage Kreisgymnasium Heinsberg	89.263	178.040	292.768	114.728	
	differenzierte Umlage Kreismusikschule	1.217.381	600.440	1.326.012	725.572	
	differenzierte Umlage Förderschulen	1.172.309	1.282.610	1.607.123	324.513	
Hebesätze	allgemeine Kreisumlage	33,914%	33,226%	32,205%	-1,021%	Hebesatz gem. Einleitung Benehmensverfahren Nachtragshaushalt 2023 vom 27.10.2022
	Jugendamtsumlage	25,075%	27,834%	27,102%	-0,732%	
	Landschaftsumlage	15,700%	15,200%	15,650%	0,450%	
Schlüssel- zuweisungen	Kreis Heinsberg	47.871.087	52.228.759	54.838.440	2.609.681	2021: Festsetzung 2022: Modellrechnung 2023: Arbeitskreisrechnung
	Städte/Gemeinden gesamt	100.524.677	113.938.893	101.010.405	-12.928.488	

2. Ergebnisplan Gesamthaushalt

Bezeichnung		vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €	Beschreibungen der wesentlichen Veränderungen
Steuern und ähnliche Abgaben		1.535.145	2.000.000	1.484.000		
	405 Ausgleichsleistungen	1.535.145	2.000.000	1.484.000	-516.000	Anteil Wohngeldersparnis des Landes (Höhe Ist Vorjahr)
Zuwendungen und allgemeine Umlagen		250.791.954	267.509.193	282.503.486		
	411 Schlüsselzuweisungen	47.871.087	52.228.759	54.838.440	2.609.681	nach Arbeitskreisrechnung
	412 Bedarfszuweisungen	0	100	100	0	
	413 sonstige allgemeine Zuweisungen	469.926	440.000	515.390	75.390	
	414 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	32.275.430	37.458.412	36.975.204	-483.208	Breitbandprojekt (-4,4 Mio. €); Jugendamt insb. KiTa (+3,8 Mio. €); VHS aufgrund Festanstellungen (+97 T€)
	416 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3.367.684	4.006.542	3.404.303	-602.239	Verlängerung Nutzungsdauer bei Vermögensgegenständen im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft
	418 Allgemeine Umlage	166.807.827	173.375.380	186.770.049	13.394.669	siehe Basisdaten
sonstige Transfererträge		11.278.497	9.858.600	6.817.050		
	421 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	7.246.433	5.701.200	2.895.100	-2.806.100	UVG überleitete Ansprüche (-300 T€) und Kontenänderung UVG-Leistungen
	422 Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb von Einrichtungen	3.822.161	4.157.000	3.921.550	-235.450	KiTa-Elternbeiträge inkl. 3. beitragsfreies Jahr ab 08/23
	429 Andere sonstige Transfererträge	209.903	400	400	0	
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		42.639.449	43.288.182	44.323.732		
	431 Verwaltungsgebühren	7.212.848	6.604.200	6.440.000	-164.200	Zulassungsgebühren Straßenverkehrsamt aufgrund rückläufiger Fallzahlen
	432 Benutzungsentgelte und Entgelte	34.952.138	36.462.282	37.075.732	613.450	Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft (+235 T€) und Rettungsdienst (+408 T€)
	438 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	474.463	221.700	808.000	586.300	Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft
privat-rechtliche Leistungsentgelte		3.755.806	5.051.490	5.576.490		
	441 Mieten und Pachten	358.324	440.690	438.590	-2.100	
	442 Erträge aus Verkauf	1.688.480	2.663.700	3.150.200	486.500	Verkauf von Wertstoffen im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft (+452.700 €)
	446 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.709.002	1.947.100	1.987.700	40.600	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		69.868.143	64.162.984	80.718.500		
	448 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	24.006.719	17.298.484	21.502.500	4.204.016	Kontenänderung UVG (+2,5 Mio. €); Impfzentrum (+1,1 Mio. €); Entfall Zensus (-726 T€); Personal Jobcenter (+600 T€); Hilfe zur Erziehung (+570 T€); Sachkosten Wahlen (-221 T€); Personal Integrationszentrum (+194 T€)
	449 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	45.861.424	46.864.500	59.216.000	12.351.500	Bundesbeteiligungen KdU (+8,4 Mio. €); Eingliederungshilfe SGB IX (+1,6 Mio. €); Grundsicherung 4. Kap. SGB XII (+2,4 Mio. €)
sonstige ordentliche Erträge		5.794.326	4.983.072	6.303.956		
	454 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	0	6.000	6.000	0	
	455 Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	2.000.000	2.000.000	0	
	456 weitere sonstige ordentliche Erträge	2.040.699	2.752.600	3.381.200	628.600	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten
	457 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	96.572	96.572	96.572	0	
	458 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	2.617.858	9.500	707.584	698.084	Rückstellungsauflösung Pensionsverpflichtungen Pensionäre gem. Heubeck-Gutachten
	459 andere sonstige ordentliche Erträge	1.039.197	118.400	112.600	-5.800	
aktivierte Eigenleistungen		122.540	166.900	132.717		
	471 aktivierbare Eigenleistungen	122.540	166.900	132.717	-34.183	
Bestandsveränderungen		0	0	0		
	472 Bestandsveränderungen	0	0	0	0	
ordentliche Erträge		385.785.860	397.020.421	427.859.931	30.839.510	

Bezeichnung		vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €	Beschreibungen der wesentlichen Veränderungen
Personalaufwendungen		61.040.266	67.563.541	76.540.542		
	501 Dienstaufwendungen	48.508.312	51.344.600	56.352.200	5.007.600	4%-Lohnsteigerung tariflich Beschäftigte (ab Oktober auch für Beamte); 69,2 VZÄ-Stellenmehrungen, hiervon Umstellung Honorarverträge 16,9 VZÄ Kreismusikschule und 15 VZÄ VHS, übrige Mehrungen pflichtiger Bereich 18,8 VZÄ, freiwilliger Bereich 18,5 VZÄ (davon 12,5 VZÄ refinanziert)
	502 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	2.581.612	2.829.000	3.186.300	357.300	
	503 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	7.643.213	7.567.100	8.705.200	1.138.100	
	504 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	2.489.487	2.500.000	2.500.000	0	
	505 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	-226.936	2.637.991	4.472.810	1.834.819	
	506 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	44.578	684.850	1.324.032	639.182	Ermittlung nach Heubeck-Gutachten mit 2%-Dynamik
Versorgungsaufwendungen		11.604.300	8.240.462	7.215.761		
	512 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	6.370.230	6.200.000	6.900.000	700.000	Erhöhung lt. Mitteilung der RVK
	513 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	2.425	0	0	0	
	515 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	3.768.957	1.120.653	0	-1.120.653	
	516 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	1.462.688	919.809	315.761	-604.048	Ermittlung nach Heubeck-Gutachten mit 2%-Dynamik
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		34.115.504	38.225.140	45.357.640		
	521 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.452.794	1.849.800	2.730.100	880.300	Preissteigerung 5%, Maßnahmen Schulhof und Heizungssteuerung Rurtalschule (+305 T€), Erweiterung Kantine Kreishaus (+302 T€), Elektrotechnik Kreishaus 2. BA (+200 T€); Naturschutzflächen (+100 T€)
	522 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	848.003	810.000	960.000	150.000	Unterhaltung von Straßenflächen; Überschreitung des Ansatzes in Vorjahren
	523 Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.348.548	8.565.500	12.311.700	3.746.200	Kontenänderung Jugendamt (+2,2 Mio. €); Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft (+471 T€); Erstattungen an KiTa-Träger (+464 T€); Erstattung an Krankenkassen Gesundheitsversorgung Ukraine-Flüchtlinge (+400 T€)
	524 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.790.370	3.797.650	5.099.650	1.302.000	Energiekostensteigerung
	525 Unterhaltung beweglichen Vermögens	934.426	1.257.191	1.387.540	130.349	
	527 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	158.632	297.900	302.000	4.100	
	528 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	2.608.085	1.953.450	1.642.100	-311.350	Entfall Zensus (-326 T€); offene Jugendeinrichtungen (-150 T€); Naturschutzflächen (+50 T€); Fahrerlaubnisse Straßenverkehrsamt (+50 T€)
	529 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	16.974.646	19.693.649	20.924.550	1.230.901	Corona-Impfzentrum (+1,0 Mio. €); Schülerbeförderungskosten (+552 T€); Entfall Zensus (-400 T€); Naturschutzflächen (+50 T€)
bilanzielle Abschreibungen		12.137.353	9.636.156	9.045.598		
	571 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	9.245.110	9.636.156	9.045.598	-590.558	Verlängerung der Nutzungsdauer bei Vermögensgegenständen im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft
	573 Abschreibungen auf Umlaufvermögen	2.892.243	0	0	0	
Transferaufwendungen		226.821.348	231.589.646	246.268.573		
	531 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	77.681.806	78.478.353	83.554.188	5.075.835	Zuschüsse KiTa-Träger (+4,7 Mio. €); Gebührenhaushalt Rettungsdienst (+629 T€); Kontenänderung UVG-Leistungen (-600 T€); Future Site InWest (+140 T€); Bauernhofprojekt (+70 T€); WFG (+39 T€)
	533 Sozialtransferaufwendungen	68.127.837	66.705.100	69.669.550	2.964.450	PB 05: Grusi 4. Kap. SGB XII (+2,8 Mio. €); Hilfe zur Pflege (-2,5 Mio. €); Eingliederungshilfe SGB IX (+647 T€); HzL SGB XII (+446 T€) PB 06: Heim Minderjährige (+800 T€); Tagespflege (+210 T€); UVG Leistungen (+200 T€); Eingliederungshilfe Minderjährige (+119 T€); Familienhilfe (+83 T€); Eingliederungshilfe Volljährige (-80 T€); Heim Volljährige (+66 T€); unbegleitete mj. Flüchtlinge (+63 T€); Tagesgruppe (+62 T€)
	537 allgemeine Umlagen	67.024.811	67.753.193	76.708.195	8.955.002	Landschaftsumlage
	539 sonstige Transferaufwendungen	13.986.894	18.653.000	16.336.640	-2.316.360	Kontenänderung Jugendamt (-1,7 Mio. €); Pflegegeld (-1,2 Mio. €); ÖPNV Verlustausgleich, steigende Kraftstoffkosten & Wasserstoffbusse (+870 T€); Eingliederungshilfe SGB IX (-200 T€)
sonstige ordentliche Aufwendungen		46.869.219	52.624.811	65.984.492		
	541 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	605.940	959.500	1.009.200	49.700	
	542 Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.722.323	3.821.760	4.803.150	981.390	Softwarelizenzen (+417 T€); Containeranlage Jakob-Muth-Schule (+220 T€); steigende Verwaltungskosten RVK (+140 T€); Miete Corona-Impfzentrum (+114 T€); Anmietung Nebenstellen Jugendamt (+79 T€)
	543 Geschäftsaufwendungen	1.308.129	6.087.321	1.601.600	-4.485.721	Breitbandprojekt wird nach aktuellem Zeitplan erst 2024 ergebniswirksam
	544 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	932.084	1.032.180	917.580	-114.600	
	546 aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	36.165.596	37.570.200	53.615.700	16.045.500	KdU SGB II: +150% für Heizen in 2022, +200% für Heizen in 2023, Fallzahlsteigerung 5%
	547 Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen	19.380	2.000.000	2.627.012	627.012	Abschreibung auf Forderung nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz lt. Heubeck-Gutachten
	548 besondere ordentliche Aufwendungen	2.159.312	0	0	0	
	549 weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.956.455	1.153.850	1.410.250	256.400	Rückstellungsbildung Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft (+454 T€); Entfall Aufwendungen Wahlen (-219 T€)
ordentliche Aufwendungen		392.587.990	407.879.756	450.412.606	42.532.850	

Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €	Beschreibungen der wesentlichen Veränderungen
ordentliches Ergebnis	-6.802.130	-10.859.335	-22.552.675	-11.693.340	
Finanzerträge	4.209.031	4.534.614	5.286.799		
461 Zinserträge	44.952	42.000	233.000	191.000	Zinserträge durch Anleihenkauf und Termingeldanlagen
465 Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen aus Beteiligungen	4.164.079	4.492.614	5.053.799	561.185	steigende Gewinnausschüttung KWH
Zinsen und sonstige Aufwendungen	5.619	4.100	2.000		
551 Zinsaufwendungen	5.619	2.100	0	-2.100	
559 sonstige Finanzaufwendungen	0	2.000	2.000	0	
Finanzergebnis	4.203.412	4.530.514	5.284.799	754.285	
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.598.718	-6.328.821	-17.267.876	-10.939.055	
außerordentliche Erträge	3.248.021	1.814.550	8.699.826		
491 außerordentliche Erträge	3.248.021	1.814.550	8.699.826	6.885.276	Isolierung corona- und kriegsbedingter Schäden gem. NKF-CUIG-E
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		
591 außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	
außerordentliches Ergebnis	3.248.021	1.814.550	8.699.826	6.885.276	
Ergebnis	649.303	-4.514.271	-8.568.050	-4.053.779	

3. Detailansicht Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Saldo Teilergebnisplan		vorl. Ergebnis 2021	Ansatz 2022	vorl. Ansatz 2023	Veränderung 2022-2023
		€	€	€	€
05	Soziale Leistungen	-52.254.329	-54.660.511	-52.965.637	1.694.874
0501	Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII	-17.806.333	-17.912.305	-15.469.727	2.442.578
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	-17.584.225	-21.677.350	-23.996.558	-2.319.208
0503	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-22.727	-33.491	-16.554	16.937
0504	Leistungen für Schwerbehinderte nach dem SGB IX	-4.290.289	-1.361.566	-946.345	415.221
0505	Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	-9.993.699	-10.182.737	-8.930.682	1.252.055
0506	Betreuungseinrichtungen	-539.097	-624.443	-646.200	-21.757
0507	Leistungen für Heimkehrer und politische Häftlinge	-24.304	-29.613	-6.585	23.028
0508	Sonstige soziale Leistungen	-1.993.655	-2.839.006	-2.952.986	-113.980

4. Detailansicht Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Saldo Teilergebnisplan		vorl. Ergebnis 2021	Ansatz 2022	vorl. Ansatz 2023	Veränderung 2022-2023
		€	€	€	€
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-36.935.234	-42.623.683	-46.212.444	-3.588.761
0601	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	-1.494.717	-1.799.484	-2.095.839	-296.355
0602	Tageseinrichtungen für Kinder	-15.516.231	-17.789.708	-19.606.392	-1.816.684
0603	Kinder- und Jugendarbeit	-115.542	-208.296	-304.092	-95.796
0604	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	-790.274	-934.768	-950.784	-16.016
0605	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	-16.657.446	-20.042.397	-20.762.233	-719.836
0606	Sonstige Einrichtungen für junge Menschen und Familien	-650.661	-824.022	-1.089.614	-265.592
0607	Unterhaltsvorschuss	-1.542.984	-867.440	-1.156.338	-288.898
0608	Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	-167.379	-157.568	-247.152	-89.584
Umlagebedarf Jugendamtumlage		35.265.072	40.664.290	44.065.911	3.401.621

5. Teilergebnisplan Kreisgymnasium Heinsberg

BAB-Zeile	vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272.164	182.901	191.129	8.228
sonstige Transfererträge	0	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
privat-rechtliche Leistungsentgelte	7.617	7.920	7.920	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.013	46.200	45.200	-1.000
sonstige ordentliche Erträge	4.203	4.185	4.185	0
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
ordentliche Erträge	343.996	241.206	248.434	7.228
Personalaufwendungen	385.724	430.892	534.100	103.208
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	914.494	1.117.624	1.349.969	232.345
bilanzielle Abschreibungen	525.361	463.095	494.245	31.150
Transferaufwendungen	29.268	41.600	40.245	-1.355
sonstige ordentliche Aufwendungen	32.811	24.098	56.883	32.785
ordentliche Aufwendungen	1.887.657	2.077.309	2.475.442	398.133
ordentliches Ergebnis	-1.543.661	-1.836.103	-2.227.008	-390.905
Finanzerträge	0	0	0	0
Zinsen und sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.543.661	-1.836.103	-2.227.008	-390.905
außerordentliche Erträge	25.032	29.250	117.500	88.250
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	25.032	29.250	117.500	88.250
Ergebnis vor Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen	-1.518.629	-1.806.853	-2.109.508	-302.655
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.693.198	1.979.033	2.205.769	226.736
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	263.831	351.285	389.029	37.744
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	1.429.367	1.627.748	1.816.740	188.992
Teilergebnis	-89.263	-179.105	-292.768	-113.663

6. Teilergebnisplan Kreismusikschule

BAB-Zeile	vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.711	98.094	57.697	-40.397
sonstige Transfererträge	0	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
privat-rechtliche Leistungsentgelte	557.720	590.000	590.000	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	158.113	173.100	180.100	7.000
sonstige ordentliche Erträge	1.496	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
ordentliche Erträge	754.040	861.194	827.797	-33.397
Personalaufwendungen	1.839.665	1.222.600	1.755.762	533.162
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	24.451	107.750	181.500	73.750
bilanzielle Abschreibungen	22.247	26.928	101.085	74.157
Transferaufwendungen	0	0	500	500
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.632	4.400	6.700	2.300
ordentliche Aufwendungen	1.888.995	1.361.678	2.045.547	683.869
ordentliches Ergebnis	-1.134.956	-500.484	-1.217.750	-717.266
Finanzerträge	0	0	0	0
Zinsen und sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.134.956	-500.484	-1.217.750	-717.266
außerordentliche Erträge	11.540	500	6.000	5.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	11.540	500	6.000	5.500
Ergebnis vor Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen	-1.123.416	-499.984	-1.211.750	-711.766
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	12.482	27.217	14.735
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	108.903	112.864	141.479	28.615
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	-108.903	-100.381	-114.262	-13.881
Teilergebnis	-1.232.319	-600.365	-1.326.012	-725.647

7. Teilergebnisplan Förderschulen

BAB-Zeile	vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	vorl. Ansatz 2023 €	Veränderung 2022-2023 €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	298.796	184.700	211.682	26.982
sonstige Transfererträge	0	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
privat-rechtliche Leistungsentgelte	12.000	12.000	12.060	60
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.122	18.000	21.600	3.600
sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
ordentliche Erträge	328.918	214.700	245.342	30.642
Personalaufwendungen	219.611	237.300	326.300	89.000
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	492.551	553.165	686.429	133.264
bilanzielle Abschreibungen	133.401	17.240	26.667	9.427
Transferaufwendungen	202.415	185.100	211.900	26.800
sonstige ordentliche Aufwendungen	636.628	722.699	949.576	226.877
ordentliche Aufwendungen	1.684.607	1.715.504	2.200.872	485.368
ordentliches Ergebnis	-1.355.689	-1.500.804	-1.955.530	-454.726
Finanzerträge	0	0	0	0
Zinsen und sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.355.689	-1.500.804	-1.955.530	-454.726
außerordentliche Erträge	15.656	7.750	111.700	103.950
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	15.656	7.750	111.700	103.950
Ergebnis vor Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen	-1.340.034	-1.493.054	-1.843.830	-350.776
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	216.224	282.653	322.712	40.059
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	48.500	72.027	86.005	13.978
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	167.725	210.626	236.707	26.081
Teilergebnis	-1.172.309	-1.282.428	-1.607.123	-324.695

Anlage zum Eckdatenpapier vom 04.11.2022

Kommune	Umlagegrundlagen Arbeitskreisrechnung GFG 2023	allgemeine Kreisumlage 2023	Jugendamt- umlage 2023	Schülerzahlen	Umlage Kreis- gymnasium 2023	Schülerzahlen	Umlage Kreis- musikschule 2023	Schülerzahlen	Umlage Förderschulen 2023	Umlagebelastung insgesamt 2023
		139.478.235 €	44.065.911 €		292.768 €		1.326.012 €		1.607.123 €	
Erkelenz	72.116.999 €	23.225.274 €	0 €	0	0 €	780	691.370 €	2	11.439 €	23.928.082 €
Gangelt	22.272.576 €	7.172.881 €	6.036.251 €	49	13.407 €	8	7.091 €	16	91.509 €	13.321.140 €
Geilenkirchen	46.877.181 €	15.096.792 €	0 €	17	4.651 €	33	29.250 €	73	417.509 €	15.548.203 €
Heinsberg	77.129.225 €	24.839.461 €	0 €	682	186.605 €	15	13.296 €	77	440.386 €	25.479.748 €
Hückelhoven	74.377.162 €	23.953.159 €	0 €	3	821 €	251	222.479 €	5	28.596 €	24.205.056 €
Selfkant	12.782.780 €	4.116.693 €	3.464.354 €	58	15.870 €	0	0 €	18	102.947 €	7.699.864 €
Übach-Palenberg	44.936.075 €	14.471.659 €	12.178.450 €	1	274 €	104	92.183 €	50	285.965 €	27.028.530 €
Waldfeucht	11.389.673 €	3.668.043 €	3.086.798 €	175	47.883 €	0	0 €	11	62.912 €	6.865.636 €
Wassenberg	29.978.865 €	9.654.691 €	8.124.788 €	85	23.257 €	136	120.547 €	26	148.702 €	18.071.985 €
Wegberg	41.234.540 €	13.279.580 €	11.175.270 €	0	0 €	169	149.797 €	3	17.158 €	24.621.805 €
Summe	433.095.075 €	139.478.235 €	44.065.911 €	1.070	292.768 €	1.496	1.326.012 €	281	1.607.123 €	186.770.049 €

konsumtive Sachverhalte

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Kosten der Öffentlichkeitsarbeit inkl. Internetauftritt	55.000	55.000	18.000
Sondermittel "Bildungsoffensive gegen extreme Parteien"	45.000	45.000	50.000
Kosten Partnerschaft	10.000	15.000	10.000
Jubiläen, Ehrungen	75.000	75.000	80.000
Zuschuss politische Jugendorganisationen	10.250	10.200	10.200
50 Jahre Kreis Heinsberg	0	150.000	0
Museumsträgerverein (Mitgliedsbeitrag und Bezuschussung Museumspädagogik)	75.000	87.000	93.000
Zuschüsse Museen	20.300	24.000	24.000
Zuschuss Kreismusikverband Heinsberg e.V.	2.800	2.800	2.800
VHS-Konzerte (Zuschussbedarf)	17.000	23.000	12.000
Grundbildung, Schulabschlüsse	5.000	5.000	5.000
entgeltfreie Veranstaltungen	9.000	9.000	9.000
Zuschuss Mittagsverpflegung Janusz-Korczak-Schule	4.000	4.000	4.000
Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	116.000	156.000	156.200
Umlage Zweckverband Region Aachen	306.500	307.000	313.800
Mitgliedsbeitrag Zweckverband Region Aachen (Grenzinfopunkt)	10.000	10.000	10.000
Kosten der Kreisschulwettkämpfe	15.800	15.800	15.800
Zuschuss Versehrtensport und Kreissportbund	36.400	36.400	38.000
Zuschüsse mehrtägige Schulfahrten	21.500	21.500	22.300
Aufwand für Schulveranstaltungen	7.600	7.600	12.750
Zuschussbedarf Medienzentrum	12.900	13.600	17.400
Vogelsang IP GmbH	20.500	20.500	20.500
Projekt Gründung und Wachstum, Innovationspreis, GründerHUB	27.450	35.450	36.950
Gewerbeflächenmonitoring	7.000	7.000	7.000
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	20.000	20.000	20.000
Niederrhein Tourismus GmbH	63.495	64.765	66.060
Metropolregion Rheinland	22.000	22.000	22.000
Zuschuss zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft	1.247.000	1.284.410	1.323.000
Zuschuss für Maßnahmen der Eingliederung von Ausländern (KI)	68.000	68.000	68.000
Zuschuss Integrationsberatungsstelle	342.900	297.900	243.500
Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	18.000	18.000	0
Psych. Hilfen und Betreuung (netto)	202.000	212.000	195.500
Hilfen in besonderen Lebenslagen (netto)	105.000	125.000	145.400
Förderung biologische Forschungsstation des NABU	34.000	33.000	33.000
Schulkostenanteil Karl-Barthold-Schule Mönchengladbach	1.000	0	0
Grenzüberschreitendes EU-Projekt Emric plus	41.000	41.000	41.000
Eigenbeteiligung Projekt "Kulturrucksack" (netto)	10.600	13.500	17.800
Heimatkalender/Kunsttour	30.000	25.000	25.000
Miete zur Lagerung von Museumsexponaten	20.000	20.000	20.000
Zuschüsse für das Projekt "Nepomuk"	51.500	51.500	56.500
Raderlebnis Rur	30.000	15.000	7.500
Heimatfonds (Förderprogramm des Landes)	0	40.000	40.000
Heimatpreis (Durchführung)	1.000	1.000	1.000
Zuschuss Tierheim Heinsberg	240.000	240.000	240.000
Gesellschafterzuschuss FUTURE SITE InWEST (Industriegebiet Lindern)	87.000	160.000	300.000
Bezuschussung von Fachberatungsstellen im Kreis Heinsberg	200.000	338.800	370.900
grenzüberschreitendes Reitroutennetzwerk	0	16.000	16.000
operative Nachhaltigkeitskoordination	0	10.000	10.000
Landschaftspflege	48.000	48.000	248.000
Energie- und Klimaschutzkonzept	135.000	150.000	93.100
gesamregionales Radverkehrskonzept	10.000	60.000	15.000
Summe	3.937.495	4.510.725	4.586.960

investive Sachverhalte

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Lückenschluss Linnich-Baal (investiver Zuschuss)	0	0	140.000
Wanderknotensystem (angegebener Wert in 2023 ohne erwartete 60-90%-Förderung)	0	270.000	1.380.000
Summe	0	270.000	1.520.000



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

An die
Bürgermeister/in
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg

Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Kreiskämmerer Goertz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: 0 24 52 - 13 50 00
Fax: 0 24 52 - 13 88 50 00
E-Mail: daniel.goertz@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

22.11.2022

**Kreishaushalt 2023
Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage
Ergänzende Informationen zu meinem Schreiben vom 04.11.2022**

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld, sehr geehrte Herren,

mit meinem Schreiben vom 04.11.2022 habe ich das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 eingeleitet.

Zwischenzeitlich haben sich insbesondere durch die Veröffentlichung der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 und aus den Anregungen der Arbeitsgemeinschaften der Kämmerer und Bürgermeister im Kreis Heinsberg Änderungen ergeben, über die ich Sie mit diesem Schreiben informieren möchte.

Veränderungen durch die Modellrechnung zum GFG 2023

Meinem Schreiben vom 04.11.2022 lag die sog. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 zu Grunde.

Auf dieser Grundlage wurde mit Schlüsselzuweisungen des Landes für den Kreis Heinsberg in Höhe von 54.838 T€ gerechnet. Die Modellrechnung sieht aufgrund einer verringerten verteilbaren Finanzausgleichsmasse nur noch Schlüsselzuweisungen für den Kreis Heinsberg in Höhe von 54.486 T€ (-352 T€) vor.

Aus dem gleichen Grund verringern sich auch die Erträge aus der Schulpauschale. Sah die Arbeitskreisrechnung Erträge in Höhe von 2.686 T€ vor, sind es nach der Modellrechnung nur noch 2.659 T€ (-27 T€).

Hinsichtlich der Landschaftsumlage führen die mit der Modellrechnung veränderten Umlagegrundlagen zu einer geringeren Zahllast des Kreises. Während die Ergebnisse aus der

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 - 13 0
Fax: 0 24 52 - 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Arbeitskreisrechnung zu einem Aufwand von 76.362 T€ führten, sind es nach der Modellrechnung noch 76.110 T€ (-252 T€).

In der Summe resultiert aus der Modellrechnung somit eine weitere Belastung des Kreishaushaltes in Höhe von rund 127 T€, die sich teilweise auch auf die differenzierten Umlagen auswirkt.

Anregungen aus den Arbeitsgemeinschaften der Kämmerer und Bürgermeister

1) Übersicht zu den ab 2019 zusätzlich eingerichteten Stellen, die befristet anteilig mit Zuwendungen gefördert wurden bzw. werden

Klimaschutzmanagerin

Befristung des Arbeitsverhältnisses: 01.03.2020-28.02.2025

Stellenanteil: 1,0

Fördergeber: Bund

Förderzeitraum: 01.03.2020-28.02.2025

Förderquote/-höhe: 80 % (65 % + 15 % Strukturförderung)

Besonderheiten: keine

Volkshochschule, Dozenten für Sprachkurse

Befristung der Arbeitsverhältnisse: unterschiedlich

Stellenanteil: 1,6

Fördergeber: Bund, Land

Förderzeitraum: jeweils für ein Jahr

Förderquote/-höhe: 100 %; Stundensatz je Unterrichtsstunde

Besonderheiten: Laut VHS-Leiter ist davon auszugehen, dass die Förderung durch Bund/Land fortlaufend ist.

Schulsozialarbeiterin am Berufskolleg EST

Befristung des Arbeitsverhältnisses: 31.12.2022

Stellenanteil: 0,75

Fördergeber: Land

Förderzeitraum: 31.12.2022

Förderquote/-höhe: 80 %

Besonderheiten: Die Entfristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach Vorlage der staatl. Anerkennung als Sozialarbeiterin. Weitere Förderung (80 %) bis mindestens 2024 durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.09.2021 gesichert.

Zentrum für kommunale Bildung und Integration;

hier: Programm NRW.Weltoffen

Befristung des Arbeitsverhältnisses: 01.02.2022-31.12.2023

Stellenanteil: 0,5

Fördergeber: Land

Förderzeitraum: 21.12.2021-31.12.2023

Förderquote/-höhe: 100 %

Besonderheiten: Die Stelle war bereits seit 2016 mit anderen Personen besetzt, die zwischenzeitlich ausgeschieden sind.

*Zentrum für kommunale Bildung und Integration;**hier: Kommunales Integrationszentrum (strategisches Overhead und Case Management)*

Befristung der Arbeitsverhältnisse: unbefristet

Stellenanteil: 8,55, davon 2,0 Stellen bei Freie Wohlfahrt, zzgl. 6,5 Stellen aus Planung 2023

Fördergeber: Land

Förderzeitraum: 01.01.2022-unbefristet

Förderquote/-höhe: 100 % für insges. 16 Stellen

Besonderheiten: Da das Kommunale Integrationszentrum seitens des Landes als Dauereinrichtung vorgesehen und eine unbefristete Förderung zugesagt ist, wurde keine Befristung vorgenommen.

Containment-Scouts

Befristung der Arbeitsverhältnisse: 01.10.2022-31.03.2023

Stellenanteil: 13,25

Fördergeber: Land

Förderzeitraum: 01.10.2022-31.12.2022

Förderquote/-höhe: 100 %

Besonderheiten: Landesförderung evtl. auch 2023

2) Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen

Die Anregung, zukünftig in den Beschlussvorlagen der Kreisausschüsse, des Kreistags sowie der HVB-Konferenzen eine belastbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, wird begrüßt. Die Umsetzung wird zum Jahresbeginn 2023 angestrebt.

3) Übersicht über die Kosten des Begas-Hauses im Zeitraum 2019-2023

Bezeichnung	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
sonstige ordentliche Erträge					
4582 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	634,00	0,00	0,00
ordentliche Erträge	0,00	0,00	634,00	0,00	0,00
Personalaufwendungen					
5011 Dienstaufwendungen Beamte	52.433,23	53.396,94	53.799,99	54.500,00	61.500,00
5051 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	3.000,00	1.710,00	0,00	11.195,00	17.918,00
5061 Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0,00	0,00	187,00	0,00	0,00
Transferaufwendungen					
5318 Zuschüsse übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	12.000,00	18.000,00
sonstige ordentliche Aufwendungen					
5429 Mitgliedsbeiträge	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
ordentliche Aufwendungen	130.433,23	130.106,94	128.986,99	152.695,00	172.418,00
Ergebnis	-130.433,23	-130.106,94	-128.352,99	-152.695,00	-172.418,00

Die Kostensteigerung ab dem Jahr 2022 ist auf die Einstellung einer Fachkraft für Museumspädagogik beim Trägerverein zurückzuführen. Die Kosten werden je zur Hälfte durch zusätzliche Zuschüsse des Kreises und der Stadt Heinsberg finanziert. Die Kostensteigerung ab dem Jahr 2023 ist durch eine Beförderung bedingt.

4) Kündigung des Vertrages mit der WestVerkehr GmbH zum School & Fun Ticket

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2023 und verlängert sich automatisch, sollte dieser nicht mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Der Kreis Heinsberg wird den Vertrag nicht zuletzt vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einführung eines 49-Euro-Tickets fristwährend kündigen. Gleichwohl sollte bedacht werden, dass jedwede Einsparung bei den Fahrtgelten tendenziell zu einer Erhöhung des Verkehrsverlustes bei der WestVerkehr GmbH führen wird. Dieser erhöhte Verkehrsverlust würde über die Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH vom Kreis Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV zu übernehmen sein.

5) Reduzierung des Umlagebedarfs der allgemeinen Kreisumlage

Der Höhe der erforderlichen Kreisumlage von 139.478.235 € konnte trotz der negativen Effekte aus der Modellrechnung (s. o.) zwischenzeitlich durch folgende Maßnahmen auf 138.450.000 € reduziert werden:

- Einsparungen in Höhe von 680 T€ bei den Personalaufwendungen, u.a. durch den Verzicht auf die Festanstellung von bisherigen Honorarprofessoren bei der Volkshochschule und durch den Verzicht auf vorgesehene Stellenmehrungen im Umfang von 2,00 VZÄ
- Einsparungen in Höhe von 302 T€ bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen durch Verzicht auf den Umbau der Kreiskantine
- eine zu erwartende höhere Gewinnausschüttung der EWV in Höhe von 90 T€
- sonstige Verbesserungen / Anpassungen in Höhe von 83 T€.

Unter Berücksichtigung der neuen Umlagegrundlagen aus der Modellrechnung ergibt sich ein neuer Hebesatz von 32,061 % (vorher 32,205 %) bei der allgemeinen Kreisumlage. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr reduziert sich damit auf 7.800 T€ (vorher 8.828 T€) bzw. 6,0 % (vorher 6,8%).

Damit liegt die Steigerung der Kreisumlage sowohl deutlich unterhalb des Niveaus der derzeitigen Inflation als auch unterhalb des Niveaus der Steigerung bei den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen (+9,82 % lt. Modellrechnung zum GFG 2023).

Mit der nunmehr vorgenommenen Reduzierung des Umlagebedarfs kommt der Kreis Heinsberg dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen kreisangehörigen Kommunen in besonderer Weise nach. Eine kommunenscharfe Aufgliederung der Veränderungen und neuen Umlagen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

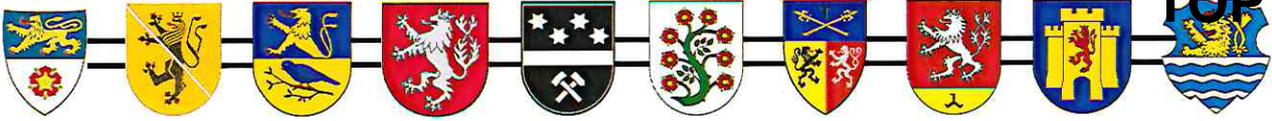


Daniel Goertz
Kreiskämmerer

Anlage

Übersicht Umlagebelastung Kommunen

Kommune	Umlagegrundlagen Modellrechnung GFG 2023	allgemeine Kreisumlage 2023	Jugendamts- umlage 2023	Schülerzahlen	Umlage Kreis- gymnasium 2023	Schülerzahlen	Umlage Kreis- musikschule 2023	Schülerzahlen	Umlage Förderschulen 2023	Umlagebelastung insgesamt 2023
		138.450.000 €	44.065.911 €		302.219 €		1.329.238 €		1.608.753 €	
Erkelenz	71.897.679 €	23.050.915 €	0 €	0	0 €	780	693.052 €	2	11.450 €	23.755.417 €
Gangelt	22.272.576 €	7.140.749 €	6.052.246 €	49	13.840 €	8	7.108 €	16	91.602 €	13.305.544 €
Geilenkirchen	46.732.765 €	14.982.862 €	0 €	17	4.802 €	33	29.321 €	73	417.932 €	15.434.917 €
Heinsberg	76.895.794 €	24.653.347 €	0 €	682	192.629 €	15	13.328 €	77	440.833 €	25.300.137 €
Hückelhoven	74.145.757 €	23.771.665 €	0 €	3	847 €	251	223.021 €	5	28.625 €	24.024.159 €
Selfkant	12.743.596 €	4.085.689 €	3.462.886 €	58	16.382 €	0	0 €	18	103.052 €	7.668.008 €
Übach-Palenberg	44.798.611 €	14.362.758 €	12.173.366 €	1	282 €	104	92.407 €	50	286.255 €	26.915.068 €
Waldfeucht	11.355.135 €	3.640.538 €	3.085.592 €	175	49.428 €	0	0 €	11	62.976 €	6.838.534 €
Wassenberg	29.885.671 €	9.581.562 €	8.120.993 €	85	24.008 €	136	120.840 €	26	148.853 €	17.996.255 €
Wegberg	41.109.226 €	13.179.915 €	11.170.829 €	0	0 €	169	150.161 €	3	17.175 €	24.518.081 €
Summe	431.836.809 €	138.450.000 €	44.065.911 €	1.070	302.219 €	1.496	1.329.238 €	281	1.608.753 €	185.756.121 €



Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister

im Kreis Heinsberg

AG der Bürgermeister im Kreis HS, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

An den
Landrat des
Kreises Heinsberg
Valkenburger Str. 40-45
52525 Heinsberg

nachrichtlich:
Herrn Kreiskämmerer Görtz

Vorsitzender
Bürgermeister Bernd Jansen
Telefon: 02433/82-100
Bernd.jansen@hueckelhoven.de

Auskunft erteilt:
Holger Loogen
Telefon: 02433/82-104
Holger.loogen@hueckelhoven.de

Datum: 22.11.2022

Kreishaushalt 2023 Benehmungsverfahren zur Feststellung der Kreisumlage 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

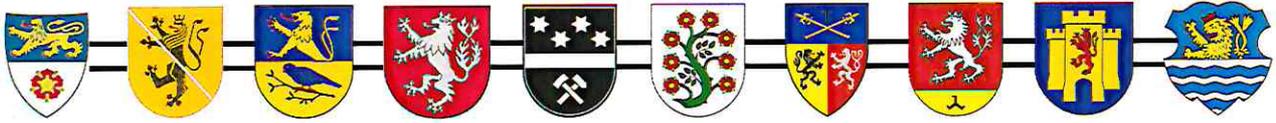
mit Schreiben vom 4.11.2022 an die einzelnen Kommunen im Kreis Heinsberg haben Sie das Benehmungsverfahren gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW für den Haushalt 2023 eingeleitet.

Der Kreiskämmerer, Herr Görtz, hat in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg am 22.11.2022 nochmals die wesentlichen Punkte für den Haushalt des Kreises für das Jahr 2022 erläutert. Ebenso haben sich die Kämmerer der einzelnen Kommunen mit dem Haushalt auseinandergesetzt.

Im Ergebnis sind aus der Sicht der einzelnen Kommunen gesonderte Stellungnahmen im Benehmungsverfahren entbehrlich. Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erkläre ich, analog zur Verfahrensweise in den Vorjahren, für alle Kommunen die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2023, unter der Voraussetzung, dass der Umlagebedarf im Vergleich zum Vorjahr nicht über 7,8 Mio.€ steigt. Eventuelle Verbesserungen aus der Festsetzung der Landschaftsumlage sollen zudem zur Hälfte zur Senkung des Umlagebedarfs verwendet werden.

Zudem wird darum gebeten, der AG Bürgermeister rechtzeitig die Fortschreibung der Übersicht zu den ab 2019 zusätzlich eingerichteten Stellen, die befristet anteilig mit Zuwendungen gefördert wurden bzw. werden, zukommen zu lassen. Inhaltlich soll aus dieser Übersicht je Stelle der Förderzweck, die Dauer des Förderzeitraumes, der Refinanzierungsanteil im Einzelfall und die Konsequenz nach Ablauf des Förderzeitraumes (z. B. Maßnahme beendet und Stelleninhaber ausgeschieden oder Maßnahme ohne Refinanzierungsanteil fortgesetzt oder Stelleninhaber nach Ablauf der Fördermaßnahme kostenneutral innerhalb der Kreisverwaltung auf die Stelle eines ausgeschiedenen Mitarbeitenden umgesetzt) ersichtlich sein.

Weiterhin sollte dem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer nachgekommen werden, dass alle Vorlagen des Kreises an die Fachausschüsse bzw. den Kreistag eine weitere Rubrik



erhalten sollen, in der die mit dem Inhalt der Vorlage im Einzelfall verbundene betragliche Auswirkung auf die Kommunen belastbar beschrieben werden soll: Diese Verfahrensweise soll analog für Vorlagen zur Erörterung in der HVB-Runde Anwendung finden, damit die Bürgermeister bei der Vielzahl der Themen, die dort regelmäßig über die Tagesordnung abgewickelt werden, ebenfalls frühzeitig auf den ersten Blick erkennen können, welche finanziellen Auswirkungen ein Beschluss für die Kommunen haben wird.

Ebenfalls sollte der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister eine Übersicht zu der Entwicklung der Personalkosten, Sachkosten und Trägeranteile zum Begas-Haus für den Zeitraum 2019 — 2023 vorgelegt werden.

Freundliche Grüße

Bernd Jansen
Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0235/2022

Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	keine, da gebührenfinanziert
Leitbildrelevanz:	
	1. Daseinsvorsorge
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Der Rettungsdienstbedarfsplan bildet die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich. Er ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Den aktuell gültigen Rettungsdienstbedarfsplan 2020 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 08.09.2020 beschlossen. Am 14.09.2021 wurde seitens des Kreistages die erste Teilfortschreibung beschlossen.

Krankentransport

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplans hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren die nichtdringlichen Einsätze von 14.618 (2018) auf 16.215 (2021) gestiegen sind. Die Hochrechnung für 2022 liegt sogar bei 22.982 Einsätzen.

Nichtdringliche Einsätze können bei Verfügbarkeit auch von Krankentransportfahrzeugen durchgeführt werden, was die Notfallrettung entlasten würde. Daher soll nunmehr der Rettungsdienstbedarfsplan hinsichtlich der Vorhaltung im Krankentransport fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden: Erhöhung der Tagesvorhaltung um einen KTW einschließlich der Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges, Ausweitung der Randzeiten sowie Vorhaltung eines zweiten Nacht-KTW an allen Tagen der Woche.

Die Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Das für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes nach [§ 12 RettG NRW](#) vorgesehene Beteiligungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Erzielung des Einvernehmens mit den Kostenträgern wird der vorzeitigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 zur Erweiterung der Krankentransporte zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0230/2022

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1. und 7.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 22.06.2021 beschlossen und gilt seit dem 01.08.2021.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) erneut eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit der Steigerung des Mindestlohns auf 12,00 €/Std., den stark gestiegenen Treibstoffpreisen und weiteren allgemeinen Kostensteigerungen begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob eine Erhöhung des Tarifs sowie eine Erhöhung in der beantragten Höhe gewünscht wird. Von den 15 befragten Unternehmen haben sich 11 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung und 9 für die beantragte Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Bei allen ist ein Antrag auf Erhöhung des Taxentarifs eingegangen. Auch wenn nicht alle Anträge hier bekannt sind, fällt auf, dass die Fachvereinigung Anpassungen in ähnlicher Höhe beantragt.

Im Mai 2022 wurde die Firma Linne + Krause GmbH mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte beauftragt. Das Tarifgutachten ist als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Daraus ergibt sich ein Kostenanstieg von rund 15 %. Die beantragte Erhöhung der Fachvereinigung liefe allerdings auf ein Plus von ca. 14 % - 19 % hinaus – je nach Tourenlänge und Tarifstufe. Dadurch dass der Kreis Heinsberg allerdings im aktuellen Tarif bereits einen Mindestlohn von 10,45 €/Std. berücksichtigt und die letzte Erhöhung – im Vergleich zu einigen anderen Kommunen - noch nicht lange zurückliegt, sind die hiesigen Taxientgelte ohnehin bereits mit am höchsten.

Somit wird im Gutachten folgende Tarifanpassung empfohlen:

TARIFELEMENTE	Aktueller Tarif	VORSCHLAG L + K		
		Tarif	Veränderung	
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)	€	€	€	%
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,40 €	2,60 €	0,20 €	8,3%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	3,00 €	3,30 €	0,30 €	10,0%
Alle Tarifstufen				
Wartezeit je Stunde	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,0%
Rollstuhlzuschlag (bisher GR-Grundpreis)	5,40 €	8,00 €	-	neu

* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

BEISPIELTOUREN				
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	11,40 €	12,60 €	1,20 €	10,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	19,53 €	21,13 €	1,60 €	8,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	31,53 €	34,13 €	2,60 €	8,2%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	12,00 €	13,50 €	1,50 €	12,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	20,53 €	22,63 €	2,10 €	10,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	33,53 €	37,13 €	3,60 €	10,7%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	13,20 €	14,70 €	1,50 €	11,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	21,73 €	23,83 €	2,10 €	9,7%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	34,73 €	38,33 €	3,60 €	10,4%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	14,40 €	15,90 €	1,50 €	10,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	23,73 €	25,83 €	2,10 €	8,8%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	38,73 €	42,33 €	3,60 €	9,3%

* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Die Verwaltung möchte dem Vorschlag von Linne + Krause - mit Ausnahme der Wiedereinführung eines Rollstuhlzuschlags - folgen. Die Wiedereinführung des Zuschlags für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der damals erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhlтариф stattgefunden. Dieser Tarif hat sich bewährt und somit sind keine Gründe ersichtlich, hier wieder Änderungen vorzunehmen.

Des Weiteren möchte die Verwaltung aktuell auf einen temporären Treibstoffzuschlag verzichten. Linne + Krause empfiehlt, den Zuschlag erst zu gewähren, wenn die Dieselpreise von 1,67 € netto bzw. 1,99 € brutto 1 bis 2 Monate substantiell überschritten werden. Zwar liegt der Dieselpreis aktuell immer wieder über 2,00 €, aber eine substantielle Überschreitung über

einen zusammenhängenden Zeitraum von 1-2 Monaten liegt aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht vor. Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass die vorgeschlagene Anpassung insbesondere auch im Vergleich mit den Nachbarkommunen ausreichend ist. Ein weiterer Zuschlag würde den ohnehin teuren Tarif im Kreis Heinsberg noch teurer machen.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich §§ 2 Abs. 2, 5 und 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert. § 5 enthält nun eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Krankenfahrten nicht dem Tarif unterliegen, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

Gemäß [§ 51 Abs. 3](#) in Verbindung mit [§ 14 Abs. 2 PBefG](#) wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung, der Fachgewerkschaft ver.di und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen führt in ihrer Stellungnahme u. a. aus, dass nicht zu kurzfristig auf Entwicklungen am Markt reagiert werden sollte, da das Geschehen dynamisch bleibt. Zudem gibt sie zu bedenken, dass erhebliche Preissteigerungen aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage zu Umsatzrückgängen führen können.

Die Fachvereinigung hält die von Linne + Krause vorgeschlagene Erhöhung für zu niedrig und bittet darum, ihrem Antrag zu folgen.

Seitens der Fachgewerkschaft ver.di sowie der Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden mit Ausnahme der Stadt Hückelhoven keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 15.02.2023 in Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0228/2022

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
Siehe unten	
Eigenanteil:	
Siehe unten	
Leitbildrelevanz:	1.
Inklusionsrelevanz:	nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 09.02.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 149,00 €/t bzw. 154,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,50 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von derzeit jährlich 0,80 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2023 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelst-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach deren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,50 € auf 7,65 € je Einwohner ist hiernach erforderlich.

Durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelst-Hahnbusch konnten die Sonderabfallgebühren in den vergangenen Jahren stabil bei zuletzt jährlich 0,80 € je Einwohner gehalten werden. Die aufgrund des zum Ende dieses Jahres auslaufenden Vertrages erforderliche Neuvergabe von Transport und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle führt jedoch zu deutlich höheren Kosten. Es ist insoweit erforderlich, die ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr ab dem 01.01.2023 auf jährlich 1,20 € je Einwohner zu erhöhen.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt wie oben beschrieben seit dem 01.04.2022 für Restmüll 149,00 €/t und für Sperrmüll 154,00 €/t. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2023 auf 159,00 €/t für Restmüll bzw. 164,00 €/t für Sperrmüll anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für Übernahme und Transport der Abfälle. Insbesondere die Transportkosten haben sich aufgrund der gestiegenen Energiepreise nachweislich erhöht und sind insoweit Hauptgrund für diese Anpassung zum 01.01.2023.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der bereits zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet. Lediglich eine redaktionelle Änderung eines einzelnen Gebührentatbestandes ist erforderlich.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigefügt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1 bis 4:

redaktionelle Änderung sowie Änderung der Gebührenhöhen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0175/2022/1

**Kinder- und Jugendförderung
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen
Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg**

Beratungsfolge:	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Mit Schreiben vom 28.06.2022 weist der Träger „St. Martin Wegberg“ auf einen signifikanten Aufgabenzuwachs und insbesondere eine zunehmende Frequentierung von Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten der offenen Jugendhilfeeinrichtung „KATHO“ aus dem Raum Wegberg und die damit einhergehende personelle Engpassung für die derzeit eine sozialpädagogische Fachkraft hin.

Im Vorfeld hat der Träger des Jugendzentrums KATHO Wegberg im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Qualitätsgespräche mit dem Kreisjugendamt seit mindestens 2021 regelmäßig auf eine hohe Belastung durch die starke Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Ausgangslagen hingewiesen.

Es handele sich dabei vorwiegend um Jugendliche, die schulische Probleme haben. Sie zeigen ebenfalls häufig erhebliche Defizite in ihrer Sozialkompetenz auf. Ihre Schülerbiografien weisen nicht selten Lücken auf; es fehle an schulischen Abschlüssen und beruflichen Perspektiven. Die geschilderten Problemstellungen erschwerten somit Zugänge in eine übliche gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen. Die Jugendeinrichtung biete daher einen Ort der Akzeptanz, der Wertschätzung und der Entwicklung der Persönlichkeit.

Im Kontext der Qualitätsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und dem Träger des Jugendzentrums wurde daraufhin vereinbart, verstärkt die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern (u. a. Streetworkerin Wegberg, der hiesigen Kinder- und Jugendförderung, ASD, Schulsozialarbeit, evangelisches Jugendzentrum EvHa, Arbeitsagentur, Jugendzentrum Culture Clash in Wassenberg etc.) zu suchen, um Lösungen für verschiedene Probleme der Zielgruppe zu entwickeln. Vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum der evangelischen Kirche sollten Synergieeffekte ausgelotet werden.

Im Ergebnis zeigte sich jedoch, dass die intensivierten Kooperationen nicht in der Lage sind, der bestehenden Problematik fachlich angemessen zu begegnen.

Insofern kann unter den aktuellen wie den zurückliegenden Voraussetzungen der personellen Situation mit nur einer Fachkraft den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums nicht mehr fachlich angemessen begegnet werden.

Vor allem kann eine Fachkraft nicht gleichzeitig die pflichtgemäßen Aufgaben gemäß §11 SGB VIII (u.a. außerschulische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kinder- und Jugenderholung) und die intensive Arbeit mit der skizzierten Gruppe Jugendlicher fachgerecht und unter dem Aspekt der zu garantierenden Aufsichtspflicht bewerkstelligen.

Die Verwaltung hat sodann in einem ersten Schritt auf den dargelegten Bedarf der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin und zur Milderung der Problemlage mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Deckung der Personalkosten einer angehenden Fachkraft der Sozialen Arbeit befristet bis zum 31.12.2022 reagiert und die Situation in einem weiteren Schritt in diesem Zeitraum einer intensiven Bewertung unterzogen.

Die somit durch das Bundesprogramm kurzfristig realisierte zusätzlich eingerichtete Stelle hat im Ergebnis schließlich erneut gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen und der oben beschriebene Aufgabenzuwachs eine kontinuierliche Fortsetzung der fachpädagogischen Arbeit einer zweiten Fachkraft erforderlich macht.

Das Fachamt empfiehlt die zunächst auf ein Jahr befristete Förderung der Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Arbeit und die Beobachtung des mittel- und längerfristigen weiteren Bedarfs, um einschätzen zu können, ob die skizzierte Zielgruppe auch dauerhaft die Einrichtung als Anlaufstelle nutzt bzw. der erhöhte Personalbedarf auf unabsehbare Zeit notwendig sein sollte.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjugendamt.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle für den befristeten Zeitraum von einem Jahr kommt nach derzeitiger Einschätzung des Fachamtes ohne eine Erhöhung des bisherigen haushalterischen Ansatzes aus.

Dez. Dr. Maurer erklärt in der Sitzung des Kreisausschusses auf Nachfrage der FDP-Fraktion, dass es keine Förderung geben werde, da die Fördermittel schon durch andere Maßnahmen erschöpft seien.

Beschlussvorschlag:

Die fortgesetzte Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendeinrichtung „KATHO“ durch Finanzierung einer befristeten Vollzeitstelle im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie durch die übliche Sachkostenpauschale wird beschlossen.

Vor Ablauf der Befristung wird dem JHA ausführlich über die Entwicklung berichtet werden.

Position:	Betrag in €:
Personalkosten pro Jahr	Ca. 46.700,00 Euro (1,0 Stelle zunächst befristet bis 31.12.2023)
Sachkosten für die offene Kinder- und Jugendförderung pro Jahr	5.500 Euro
Gesamtkosten:	Ca. 52.200,00 Euro

Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Anschreiben Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin v. 28.06.2022

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0211/2022

Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	50.000 €
----------------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages (nicht öffentliche Sitzung vom 08.09.2020; TOP 21; Vorlage 0135/2020) wurde mit Wirkung vom 01.10.2020 mit dem SKFM e. V. Region Heinsberg eine Leistungs- Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ abgeschlossen.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Förderung durch das Land.

Hintergrund dieser Beschränkung war, dass eine Förderung durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Bedarf einen Personalumfang von mindestens 1,5 Vollzeitstellen zwingend vorsah. Insoweit sollte sichergestellt werden, dass bei einem möglichen Wegfall der Landesförderung über die Förderung durch den Kreis bedarfsorientiert neu entschieden werden kann.

Nach dem Zuwendungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vom 10.07.2020 an den SKFM ist die derzeitige Förderung durch das Land bis zum 31.12.2022 befristet (Ablauf der Gültigkeit der maßgebenden Förderrichtlinien).

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde am 11.05.2022 über die beabsichtigte vorsorgliche Kündigung der Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum 30.06.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 in Kenntnis gesetzt (TOP 2.2; Vorlage 0080/2020). Die Kündigung erfolgte unter dem 01.06.2022.

Bis jetzt liegen keine ab 2023 geltenden Förderrichtlinien vor, aus denen sich Voraussetzungen und Höhe einer künftigen Förderung durch das Land ergeben.

Auf Nachfrage hat das Ministerium mitgeteilt, dass sich eine Änderungsrichtlinie, durch die die aktuell geltende Förderrichtlinie für ein Jahr verlängert werden soll, im Abstimmungsverfahren befindet. Danach soll 2023 für einen Umfang von 1,5 Vollzeitstellen eine Förderpauschale von 87.120 € zuzüglich 7.500 € für Sachkosten gewährt werden. Wann hierzu ein Ergebnis vorliegt, ist allerdings nicht bekannt.

Der SKFM hat insoweit beim LVR unter dem 12.10.2022 eine „höchstmögliche“ Zuwendung beantragt.

Eine abschließende Aussage über die dauerhafte Finanzierungsstruktur der Frauenberatungsstelle ab 2023 ist also derzeit nicht möglich. Dasselbe gilt folgerichtig für Notwendigkeit und Höhe einer Förderung durch den Kreis.

Dem Kreis ist grundsätzlich an dem Fortbestand der Frauenberatungsstelle gelegen. Allerdings kann eine Förderung nur im Rahmen des o. g. Kreistagsbeschlusses erfolgen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 mit dem SKFM eine Leistungsvereinbarung zu treffen, die der bisherigen Kreisförderung entspricht, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthält.

Dieser Vorschlag ist dem Umstand geschuldet, dass nach Auffassung der Verwaltung eine dem derzeitigen Stellenumfang entsprechende Auslastung nicht vorliegt. Zumindest besteht ein deutliches Ungleichgewicht zwischen dokumentierten Beratungsleistungen (face-to-face bzw. ear-to-ear) und ergänzenden Tätigkeiten wie Netzwerkarbeiten und Kontaktpflege mit verschiedenen Kooperationspartnern (Polizei, Opferschutz, Schulen, Bildungseinrichtungen etc.).

Bereits in der Sitzung am 30.11.2021 (TOP 3.1; Vorlage 0243/2021) wurde die statistische Auswertung zur Nutzung der Frauenberatungsstelle in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 zur Verfügung gestellt. Hieraus war zu erkennen, dass in dieser Zeit insgesamt 406 Beratungstermine mit einem Zeitaufwand von **610,4** Stunden durchgeführt wurden. Demgegenüber stand die mit 1,5 Vollzeitstellen verbundene tatsächliche Arbeitszeit von **2376** Stunden. Die tatsächliche Beratungszeit lag insoweit bei nur 25,69 %.

Unter Betrachtung des Zeitraumes vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ergibt sich für die Beratung eine Arbeitszeit von 730,7 Stunden und somit ein Anteil von 30,75 %.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 wurden 572,8 Stunden aufgewendet, woraus sich ein Zeitanteil von 32,14 % ergibt.

Auch die Gesamtbetrachtung über die vergangenen 24 Monate führt zu diesem Ergebnis (1440,8 Std : 4752 Std = 30,32 %).

Sicherlich ist hier zu beachten, dass sowohl die Anlaufzeit wie auch vielleicht die Pandemie zu einer geringeren Inanspruchnahme der Beratungsleistungen geführt haben.

Die fortgeführte statistische Auswertung ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigelegt.

Fraktionsübergreifend besteht Einvernehmen in der Sitzung des Kreisausschusses hinsichtlich der im Beschlussvorschlag genannten Übergangslösung. Es wird bemängelt, dass das Land NRW noch keine Klarheit hinsichtlich der künftigen Förderung geschaffen habe. Jedoch wird festgehalten, dass man sich auf Kreisebene nur auf das beschränken sollte, was der Kreis auch beeinflussen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 16a SGB II und §§ 10, 11 Abs. 5 SGB XII mit dem SKFM Region Heinsberg e. V. eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung entsprechend §§ 75 ff. SGB XII zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Diese soll der bisherigen Kreisförderung entsprechen, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höhe-

rer/niedrigerer Landesförderung enthalten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0207/2022

Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, können noch nicht konkretisiert werden
----------------------------------	--------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	1., 2., 3.
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der - der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten - Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2022 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 02. November 2022 vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0236/2022

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH**

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe, ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH nicht vollumfänglich die Unternehmensgegenstände ihrer Beteiligungsgesellschaften umfasst.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH die Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelstöchter; einschließlich Beteiligungsklauseln) mit umfassen (kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen). Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt auch nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung der Gesellschafter, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des regelungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW Smart City GmbH würde dies die Einstellung unter anderem der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH zu erweitern.

Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften ist die Anpassung bei der NEW Smart City GmbH auch kommunalrechtlich zulässig. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf den Unternehmensgegenstand soll auch dazu genutzt werden, den Gesellschaftsvertrag auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§ 14 neu) sowie die Streichung des § 6 Absatz 3, dessen Regelung obsolet ist, da es nur einen Gesellschafter gibt.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Smart City GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0237/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nicht vollumfänglich die für sie vorgesehenen Tätigkeitsfelder umfasst. Der Unternehmensgegenstand stellt Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis für die Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Die neuen Geschäftsfelder, die die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übernehmen soll, müssen sich im Unternehmensgegenstand widerspiegeln. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

In § 11 Abs. 4 soll im Jahresabschluss ein Verweis auf das [Haushaltsgrundsätzegesetz](#) sowie auf die Transparenzregelung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages dazu genutzt werden, diesen auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§14 des Gesellschaftsvertrages)

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigelegt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH entsprechend der beigelegten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0238/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	01.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei einer Satzungsänderung der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW AG hat eine Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit unterschiedlichen Unternehmensgegenständen. Der Unternehmensgegenstand der NEW AG spiegelt die Vielfältigkeit der Tätigkeitsbereiche der NEW AG nur ungenügend wider.

Aktuell umfasst der Unternehmensgegenstand der NEW AG die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser (einschließlich Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. Nicht erfasst vom Unternehmensgegenstand ist beispielsweise die Elektromobilität.

Dies hat der Vorstand der NEW AG vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe zum Anlass genommen, die Unternehmensgegenstände der NEW AG sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin prüfen zu lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass unter anderem der Unternehmensgegenstand der NEW AG angepasst werden muss.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW AG alle Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkeltöchter; einschließlich Beteiligungsklauseln) umfassen, kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes dar ([§ 82 Abs. 2 des Aktiengesetzes \(AktG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der Satzungsregelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des satzungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW-Gruppe würde dies die Einstellung unter anderem der Geschäftsbereiche Elektromobilität, Telekommunikation oder der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW AG zu erweitern. Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften sind die Anpassungen bei der NEW AG auch kommunalrechtlich zulässig.

Zusätzlich soll die Vergütung der Aufsichtsrats- und der Regionalbeiratsmitglieder neu geregelt werden und die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes in die Satzung aufgenommen werden. Ein Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Anpassungen sind aus der als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Synopse zu entnehmen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzungsänderung der NEW AG entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf der Satzung der NEW AG
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse der Satzung der NEW AG

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0239/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
 hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern
Leitbildrelevanz:	01.
Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

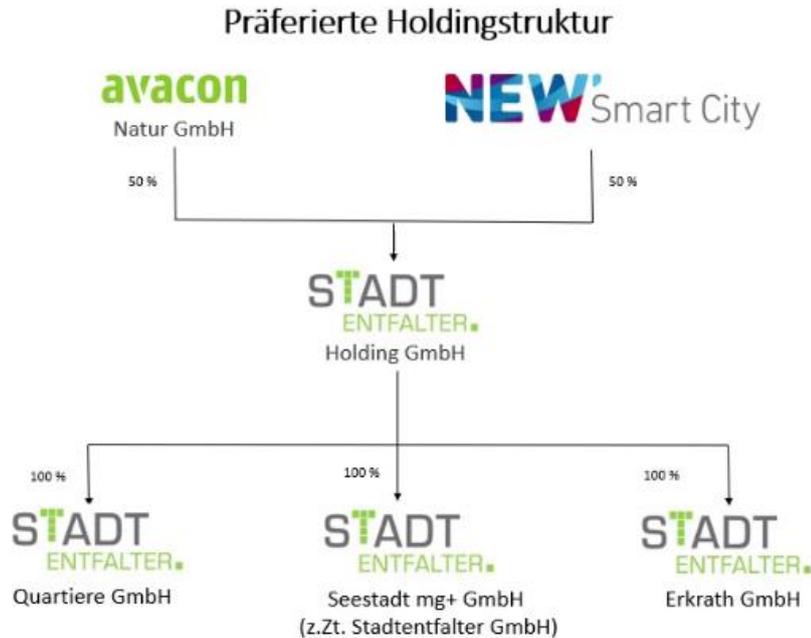
Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

1. Die Stadtentfalter Holding GmbH

Die Avacon Natur GmbH und die NEW Smart City GmbH beabsichtigen, ihr gemeinsames Engagement im vielversprechenden Bereich Quartierslösungen außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW zu intensivieren und gesellschaftsrechtlich in einer Holding zu bündeln.

Die nachfolgende Grafik stellt die geplante Gesellschaftsstruktur dar:



Vor diesem Hintergrund wird die Avacon Natur GmbH die Stadtentfalter Holding GmbH gründen und mit einem Stammkapital von 50.000 € ausstatten. Diese Gesellschaft soll fortan als Holding fungieren. Vereinbart ist, dass die NEW Smart City GmbH der Stadtentfalter Holding GmbH beitrifft, in dem sie 50 % der Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € von der Avacon Natur GmbH erwirbt. Gleichzeitig soll der bestehende Gesellschaftsvertrag neu gefasst und unter anderem in der Firmierung sowie an die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH sowie aller ihrer Tochtergesellschaften sind nahezu identisch.

Unternehmensgegenstand ist „Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften wird voraussichtlich personenidentisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtentfalter Holding GmbH sein. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der NEW Smart City GmbH und ein Mitglied von der Avacon Natur GmbH vorgeschlagen. In der Gesellschafterversammlung ist ein Stimmquorum von 80,1 % vorgesehen. Dieses ist der „Standard“ in den Gesellschaftsverträgen der Quartiersentwicklungen der Avacon Natur GmbH. Faktisch bedeutet dieses Stimmquorum eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtentfalter Holding GmbH.

Der aktuelle Entwurfsstand des Gesellschaftsvertrages ist beigefügt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

2. Die Stadtentfalter GmbH (künftig firmierend als Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH)

Komplettiert werden soll die Bündelung unter der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Änderung der Gesellschafterstruktur der heutigen Stadtentfalter GmbH. Die Gesellschafter Avacon Natur GmbH und NEW Smart City GmbH sollen ihre Gesellschafterstellung an die Stadtentfalter Holding GmbH übergeben, so dass diese alleinige Gesellschafterin der Stadtentfalter GmbH wird. Außerdem soll die Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH umfirmiert werden (Anlage 2 und 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

3. Die Stadtentfalter Erkrath GmbH

Es ist geplant, das Quartier „Düssel-Terrassen“ in Erkrath in einer Projektgesellschaft, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH zu entwickeln.

Aufgrund von Förderungen (Teil des Reallabors der Energiewende mit dem Titel TransUrban.NRW wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert) besteht bereits die entsprechende Projektgesellschaft unter der Firmierung QDTE GmbH mit Sitz in Sarstedt sowie einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €. Vor Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH soll diese Gesellschaft zu 100 % von der Stadtentfalter Holding GmbH übernommen werden. Der bestehende Gesellschaftsvertrag wird dann ebenfalls neu gefasst. Der aktuelle Entwurfsstand ist beigefügt (Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Zweck der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll zunächst die Energieversorgung des Mischquartiers Düssel-Terrassen in Erkrath sein. Das Mischquartier Düssel-Terrassen wurde vom Immobilienentwickler Catella Project Management GmbH erworben und wird jetzt auf dem Areal entwickelt. Im Quartier werden unter anderem Büroflächen und Wohnbebauungen realisiert.

4. Die Stadtentfalter Quartiere GmbH

Neben der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll eine weitere Projektgesellschaft, die Stadtentfalter Quartiere GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH die Bündelung verstärken. Die Gesellschaft besteht bereits als „Vorratsgesellschaft“ unter der Firmierung Avacon Natur 2. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Sarstedt und ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.

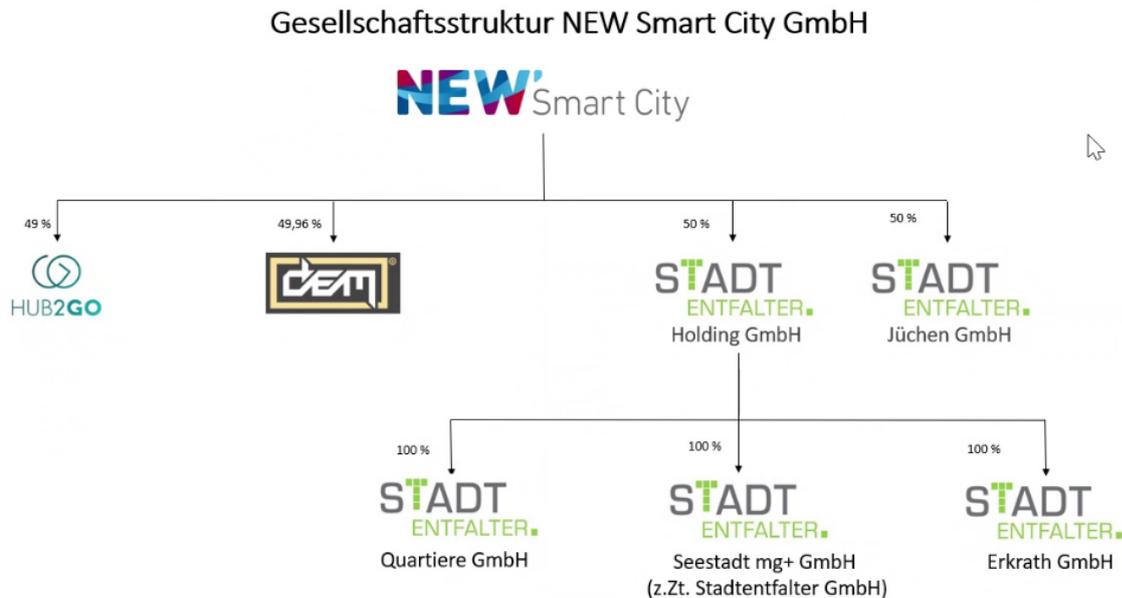
Zweck der Stadtentfalter Quartiere GmbH soll die Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren sein, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Wie bei der Stadtentfalter Erkrath GmbH wird der bestehende Gesellschaftsvertrag mit Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH

neu gefasst. Der Entwurfsstand ist als Anlage beigefügt (Anlage 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

5. Künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH

Mit dieser neuen Ausrichtung fokussiert sich die NEW Smart City GmbH vornehmlich auf Quartierslösungen im NEW-Versorgungsgebiet und die Stadtentfalter Holding GmbH im Wesentlichen auf das überregionale Geschäft.

Nachstehende Grafik zeigt die geplante neue Strukturierung:



Die Marktanalysen der Gesellschaften (Anlage 6 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen sind ebenfalls der Beratungsvorlage als Anlage 7 – 9 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründungen vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.

1. Der Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+, die Einbringung in die Stadtentfalter Holding GmbH sowie dem geänderten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt (Anlage 2 + 3).

2. Der Gründung der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH wird gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
3. Der Gründung der Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Holding GmbH
- Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH
- Anlage 3 - Synopse des Gesellschaftsvertrags der Stadtentfalter GmbH/Seestadt mg+ GmbH
- Anlage 4 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Erkrath GmbH
- Anlage 5 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Quartiere GmbH
- Anlage 6 - Marktanalyse Stadtentfalter Holding GmbH
- Anlage 7-9 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0240/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
 hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern
----------------------------------	------------------------------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Jüchen das Quartier „Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd“ in einer gemeinsamen Projektgesellschaft zu entwickeln.

Geplant ist, dass die NEW Smart City GmbH zunächst die gemeinsame Gesellschaft, firmierend als Stadtentfalter Jüchen GmbH, als 100%ige Tochter der NEW Smart City GmbH gründet und zu einem späteren Zeitpunkt 50 % der Geschäftsanteile an die Stadt Jüchen verkauft. Möglicherweise erfolgt die Gründung auch direkt gemeinsam durch die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen GmbH.

Die nachfolgende Grafik zeigt die künftige Einbindung der Stadtentfalter Jüchen GmbH in die NEW Smart City GmbH.



Die Stadtentfalter Jüchen GmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden, an dem die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte beteiligt sein sollen. Die Geschäftsführung soll aus zwei Mitgliedern bestehen – ein Mitglied wird von der Stadt Jüchen entsandt und ein Mitglied von der NEW Smart City GmbH.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Die Entwicklung der Infrastruktur für Wärme- und Kälteversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd wird die Stadtentfalter Jüchen GmbH nach ihrer Gründung von der Stadtentfalter GmbH übernehmen.

Darüber hinaus hat die NEW Smart City GmbH über die Stadtentfalter GmbH die für dieses Innovationsvorhaben bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0) beantragt. Ein positiver Bescheid des Fördermittelträgers über die Zusage der Förderung liegt der Stadtentfalter GmbH vor. Das Investitionsvolumen für die Energieversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd beläuft sich auf rund 2,9 Mio. € und erwirtschaftet eine voraussichtliche Gesamtkapitalrendite nach Steuern von rund 5,3 %. Die Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen erfolgen, wie im Bereich der Energieversorgung von Quartieren üblich, sukzessiv und analog zum Baufortschritt des Quartiers.

Das vorgestellte Projekt ist das erste Ressourcenschutz-Quartier, welches die NEW-Gruppe im Rhein-Kreis Neuss umsetzt. Die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH verspricht sich

eine Signalwirkung für weitere Projekte in der Region. Im Hinblick auf das große Interesse der Stadt Jüchen, mit der NEW-Gruppe weitere Projekte partnerschaftlich voranzutreiben und umzusetzen, hält die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH eine Umsetzung trotz Unterschreitung der Ziel-Gesamtkapitalrendite von 5,5% nach Steuern für sinnvoll.

Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurde im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Bislang wird die Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft sowohl zur Gründung der Stadtentfalter Holding GmbH als auch für die Gesellschaftsgründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH als geltend gewertet, da zu letzteren explizit bislang keine zusätzlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlagen 3 - 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründung vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € durch die NEW Smart City GmbH sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Dem Anteilsverkauf und der Anteilsabtretung von 50 % der Anteile an der Stadtentfalter Jüchen GmbH an die Stadt Jüchen zu einem Nominalwert in Höhe von 12.500 € wird zugestimmt.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Jüchen GmbH
- Anlage 2 - Marktanalyse Stadtentfalter Jüchen GmbH
- Anlage 3-5 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0243/2022

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Frauenhaus und Frauenberatungsstelle"

Beratungsfolge:	
20.12.2022	Kreistag

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der Fraktionen SPD und FDP gem. § 12 GeschO betr. „Frauenhaus und Frauenberatungsstelle“ vom 05.12.2022 verwiesen.

Fraktion der SPD

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch
Im Hause

Heinsberg, den 05.12.2022

Anfrage gemäß § 12 der GeschO zur Sitzung des Kreistages am 20.12.2022

Sehr geehrter Herr Pusch,

in der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde über die weitere Finanzierung der Frauenberatungsstelle beraten. Leider war noch nicht klar, welche finanzielle Förderung im kommenden Jahr seitens des Landes NRW zu erwarten ist. In den aktuellen Haushaltsberatungen beabsichtigen CDU und Grüne die Streichung von 1,85 Mio. Euro im Bereich der Frauenberatungsinfrastruktur für das Jahr 2023. Dies betrifft sowohl den Bereich der Frauenhäuser als auch der Frauenberatungsstellen. Gleichwohl hat die Landesregierung die Einführung der Förderung einer weiteren Fachkraft in jedem Frauenhaus angekündigt.

Vor dem Hintergrund der wichtigen Arbeit beider Einrichtungen in unserem Kreis bitten wir in der nächsten Sitzung des Kreistages um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die Fördermittel des Landes für das Frauenhaus und die Frauenberatungsstelle im Jahr 2022?
2. Wie sehen die finanziellen und personellen Planungen für beide Einrichtungen für das kommende Jahr bzw. mittelfristig aus?

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Stefan Lenzen
Vorsitzender der FDP-Fraktion

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0245/2022

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen CDU und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Sachstand Bürgerportal"

Beratungsfolge:	
20.12.2022	Kreistag

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der Fraktionen CDU und FDP gem. § 12 GeschO betr. „Sachstand Bürgerportal“ vom 06.12.2022 verwiesen.

Fraktion der CDU

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fraktion der FDP

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Im Hause

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion FW
AfD-Fraktion

Heinsberg, den 06.12.2022

Anfrage gemäß § 12 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses/Kreistages; Sachstand Bürgerportal

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

bereits mit Antrag vom 21.08.2018 hatte die CDU-Fraktion einen Antrag zur Schaffung der Voraussetzungen zur Einführung eines Bürgerportals eingebracht. Nachdem die FDP-Fraktion am 03.09.2018 einen Änderungsantrag „Digitalisierung in den Verwaltungen vorantreiben – Servicequalität für die Bürger erhöhen“ stellte, erfolgte in der Kreistagssitzung am 27.09.2018 ein entsprechender Beschluss.

Nach intensiven Vorbereitungsmaßnahmen erläuterte die Verwaltung in der Kreisausschusssitzung am 25.08.2020, dass das gemeinsame Bürgerportal mit den kreisangehörigen Kommunen am 02.09.2020 von den Hauptverwaltungsbeamten vorgestellt werden solle. Im Bürgerportal gebe es dann bereits über 400 Dienstleistungen. Es solle die neue Kommunikationsplattform für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Heinsberg werden, wo zukünftig sukzessive immer mehr Dienstleistungen von den Bürgerinnen und Bürgern digital erledigt werden können. Die Homepage des Kreises Heinsberg solle in dem Zusammenhang überarbeitet werden und künftig nur für Neuigkeiten und zur Präsentation des Kreises Heinsberg genutzt werden. Die Dienstleistungen fänden sich dann in dem Bürgerportal, das auf einer landesweit angedachten Lösung basiere.

Anfang September 2020 fiel dann der Startschuss. In der Zwischenzeit sind somit über zwei Jahre seit der Einführung vergangen. Die Rückmeldungen bei den Fraktionen von CDU und FDP lassen vermuten, dass das Bürgerportal intensiv genutzt wird und bei unseren Bürgerinnen und Bürgern gut ankommt.

Nicht zuletzt seit Corona ist noch einmal deutlich geworden, wie wichtig es ist, die Dienstleistungen der Verwaltung auch digital abrufen zu können. Dies ist nicht nur von Vorteil für unsere Bürgerinnen und Bürger, sondern vereinfacht und verkürzt auch viele Vorgänge in der Verwaltung.

CDU- und FDP-Fraktion bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Dienstleistungen sind bislang im Bürgerportal insgesamt eingestellt?**
- 2. Wie viele Online-Assistenten bzw. Online-Funktionen beinhaltet das Bürgerportal?**
- 3. Sofern messbar: Wie groß ist die Entlastung für die Verwaltung durch die Einführung des Bürgerportals?**
- 4. Wie viele Anträge bzw. Anfragen sind seit der Freischaltung des Bürgerportals online eingegangen?**
- 5. Wie hat sich der Anteil der online eingegangenen Anträge und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zur analogen Vorgehensweise entwickelt?**
- 6. Oder gibt es andere oder noch weitere Merkmale, woraus sich die Nutzung des Bürgerportals statistisch ablesen lässt?**
- 7. Welche Maßnahmen sind weiter geplant?**

Mit freundlichen Grüßen



für die CDU-Fraktion
Harald Schlößer, Fraktionsvorsitzender



für die FDP-Fraktion
Stefan Lenzen, Fraktionsvorsitzender